



Region Hannover

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

Gegen Empfangsbekanntnis:

Fa. ecoJoule construct GmbH

vertreten durch: Gabriele Bloh u. Marielena Bloh

Alte Feldmühle 10

31535 Neustadt a. Rbge.

Der Regionspräsident

Service/Team	Fachbereich Umwelt / Immissionsschutz
Dienstgebäude	Baringstr. 6 (keine Postadresse)
AnsprechpartnerIn	Jennifer Pierau
Mein Zeichen	36.13.1.04/12 WP Mandelsloh 10 WEA
Durchwahl	(0511) 616-22516
Telefax	(0511) 616-23696
E-Mail	Jennifer.Pierau @region-hannover.de
Internet	www.hannover.de

Hannover, 30.03.2023

Genehmigung nach den §§ 4, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Errichtung und Betrieb von 10 Windenergieanlagen gem. Ziffer 1.6.2, Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV*)

I. Bescheid

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 10 i.V.m. 6 des BImSchG* und i.V.m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV* und Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV* wird hiermit der

Firma
ecoJoule construct GmbH
Alte Feldmühle 10
31535 Neustadt a. Rbge.

entsprechend dem Antrag vom 29.04.2016 (Eingang 04.05.2016) vollständig überarbeitet mit Datum vom 25.07.2022 (Eingang 11.08.2022) - zuletzt ergänzt am 06.03.2023 - die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zehn Windenergieanlagen (WEA), in der Gemarkung Mandelsloh, Außenbereich der Stadt Neustadt a. Rbge., nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen und unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.

Vorgesehen sind WEA vom Typ Nordex N 163 mit einer Nennleistung von jeweils 5.700 kW, einer Nabenhöhe von je 118 m, einem Rotordurchmesser von je 163 m und einer Gesamthöhe (inkl. Fundamenterrhöhung um je 0,5 m) von jeweils 200 m (über Geländeoberkante). Diese Anlagen sollen 9 Bestandanlagen des Typs Nordex N 60 mit jeweiliger Nennleistung von 1.300 kW, Gesamthöhe von je 95 m als sogenanntes Repowering ersetzen.

Sprechzeiten

Nach Vereinbarung

Station Aegidientorplatz

Bus 100, 120, 200
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 11
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

Bankverbindungen

Sparkasse Hannover (BLZ 250 501 80)
KTO 18465 IBAN: DE36250501800000018465
BIC: SPKHDE2H

Postbank Hannover (BLZ 250 100 30)
KTO 1259-306 IBAN: DE51 250100300001259306
BIC: PBNKDEFF



Standort der Anlagen:

WEA	Flur	Flurstück(e)	Gemarkung	Höhe ü. NN	Höhe ü. Grund	Koordinaten (WGS 84)
1	4	23/1	Mandelsloh	231 m	200 m	52°36'28,114"N 09°32'36,545"E
2	4	40/1	Mandelsloh	231 m	200 m	52°36'43,361"N 09°32'43,787"E
3	1	89, 90	Mandelsloh	230 m	200 m	52°36'59,202"N 09°32'44,806"E
4	1	16/3	Mandelsloh	230 m	200 m	52°37'13,877"N 09°32'55,206"E
5	2	1/1	Mandelsloh	230 m	200 m	52°37'18,508"N 09°33'38,863"E
6	2	222, 223/1	Mandelsloh	230 m	200 m	52°37'2,008"N 09°33'42,235"E
7	1	20	Mandelsloh	231 m	200 m	52°37'2,207"N 09°33'13,430"E
8	2	233/1	Mandelsloh	231 m	200 m	52°36'47,422"N 09°33'25,667"E
9	4	61, 399/62	Mandelsloh	231 m	200 m	52°36'34,723"N 09°33'7,095"E
10	4	263, 264	Mandelsloh	232 m	200 m	52°36'12,675"N 09°32'41,887"E

Gem. § 13 BImSchG* schließt diese Genehmigung andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die erforderliche Baugenehmigung und die erforderliche luftverkehrsrechtliche Zustimmung der Bundeswehr gem. § 14 LuftVG*.

Für das Bauvorhaben wird gemäß § 24 Abs. 7 NStrG* die Ausnahme vom Ausbauperbot zugelassen. Der Grenzabstand von 150,4 m zur Fahrbahnaußenkante (Antragsunterlagen Ziffer 12.9) ist einzuhalten. Zufahrten zu den Anlagen WEA 1 bis WEA 10 erfolgen über die L 919 oder über Gemeindestraßen. Gemäß §§ 18 und 20 NStrG* wird die Sondernutzungserlaubnis für diese Querung erteilt.

Die Sondernutzungserlaubnis für diese Querung ist an die Nebenbestimmungen unter Abschnitt III b. Ziffer 4. gebunden.

Für die mit der Errichtung der WEA in Verbindung stehenden Erdarbeiten wird der Fa. ecoJoule construct GmbH die denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 13 i.V.m. § 10 Abs. 4 NDSchG* erteilt. Die denkmalrechtliche Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen unter Abschnitt III b. Ziffer 1.3 gebunden.

Diesem Bescheid liegen die unter Abschnitt II. aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde.

Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III. dieses Bescheides gebunden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides mit dem Betrieb der Windenergieanlagen begonnen wird. Diese Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist zu stellen (§ 18 BImSchG*).

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich von Neustadt a. Rbge., Gemarkung Mandelsloh. Das Gemeindliche Einvernehmen der Stadt Neustadt a. Rbge. war gemäß § 36 BauGB* mit Datum vom 22.09.2016 erteilt worden und ist mit Datum vom 06.03.2023 erneuert worden.

Für diesen Bescheid werden Verwaltungsgebühren (Gebühren und Auslagen) i.H.v. € nach den Vorgaben des Nds. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG*) erhoben, die von der Vorhabenträgerin zu tragen sind.

Für das Vorhaben wurde gem. Ziffer 1.6.1 der Anlage 1 des UVPG* i.V.m. § 7 Abs. 3 UVPG* eine Umweltverträglichkeitsprüfung auf Antrag durchgeführt.

* s. Anlage Fundstellen

II. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen die mit dem Dienstsiegel der Region Hannover versehenen Unterlagen auf der Basis des Inhaltsverzeichnisses zu Grunde.

Ordner 1		
	Deckblatt + Inhaltsverzeichnis	4 Blatt
	Liste Nachlieferungen	2 Blatt
1.	Antrag	1 Blatt
1.1	Genehmigungsantrag nach BImSchG - Formular 1.1 (2022)	3 Blatt
	Genehmigungsantrag nach BImSchG - Formular 1.1 (2016)	3 Blatt
1.2	Kurzbeschreibung	7 Blatt
	Handelsregisterauszug	1 Blatt
2.	Lagepläne	1 Blatt
2.1	Topographische Karte M 1:25.000	1 Blatt
2.5	Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Neustadt a. Rbge.	1 Blatt
3.	Anlage und Betrieb	1 Blatt
3.1	Angaben zu Standort, Erschließung, Bau und Betrieb der Anlage	2 Blatt
	Technische Beschreibung	10 Blatt

3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten – Übersicht – Formular 3.3	1 Blatt
3.4	Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate und Behälter – Formular 3.4	1 Blatt
3.5	Angaben zu gehandhabten, eingesetzten und entstehenden Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen – Formular 3.5	4 Blatt
	Sicherheitsdatenblätter	133 Blatt
4.	Emissionen und Immissionen	1 Blatt
4.5	Betriebszustand und Schallemissionen – Formular 4.5	1 Blatt
	Schalltechnisches Gutachten von IEL GmbH (Bericht-Nr. 3672-22-L3) vom 13.06.2022	58 Blatt
	Oktav-Schalleistungspegel	2 Blatt
	Berechnung der Rotorschattenwurfdauer von IEL GmbH (Bericht-Nr. 3672-22-S2) vom 16.06.2022	53 Blatt
5.	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	1 Blatt
	Allgemeine Dokumentation – Umwelteinwirkungen einer Windenergieanlage	5 Blatt
	Allgemeine Dokumentation – Option Serrations an Nordex-Blättern	4 Blatt
	Allgemeine Dokumentation – Schattenwurfmodul	4 Blatt
6.	Anlagensicherheit	1 Blatt
7.	Arbeitsschutz	1 Blatt
	Allgemeine Dokumentation – Arbeitsschutz und Sicherheit in Nordex-Windenergieanlagen	6 Blatt
	Sicherheitsanweisung Verhaltensregeln an, in und auf Windenergieanlagen	39 Blatt
	Allgemeine Dokumentation – Technische Beschreibung Befahranlage	5 Blatt
	Flucht- und Rettungsplan	6 Blatt
8.	Betriebseinstellung	1 Blatt

8.1	Maßnahmen bei Betriebseinstellung	1 Blatt
	Verpflichtungserklärung	1 Blatt
	Allgemeine Dokumentation – Maßnahmen bei der Betriebseinstellung	4 Blatt
9.	Abfälle	1 Blatt
	Allgemeine Dokumentation – Abfälle beim Betrieb der Anlage	3 Blatt
	Allgemeine Dokumentation - Abfallbeseitigung	4 Blatt
10.	Abwasser	1 Blatt
10.12	Niederschlagsentwässerung – Formular 10.12	1 Blatt
11.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1 Blatt
11.1	Beschreibung der wassergefährdenden Stoffe/Gemische, mit denen umgegangen wird - Formular 11.1	1 Blatt
	Allgemeine Dokumentation - Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt	5 Blatt
	Allgemeine Dokumentation- Getriebeölwechsel an Nordex-Windenergieanlagen	4 Blatt
Ordner 2		
12.	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	1 Blatt
12.1	Antragsformular für den baulichen Teil – Formular 12.1	2 Blatt
	Lageplan; M 1:5.000	1 Blatt
	Einfacher Lageplan; M 1:2.000	15 Blatt
	Lageplan, Flurkarte; M 1:2.000	1 Blatt
	Übersichtszeichnung; M 1:500	2 Blatt
	Allgemeine Dokumentation – Abmessung Maschinenhaus und Rotorblätter	3 Blatt
	Allgemeine Dokumentation – Fundamente Nordex	4 Blatt
12.4	Baubeschreibung	3 Blatt
	Prüfbescheid für eine Typenprüfung (10.10.2020)	4 Blatt
	Geotechnisches Gutachten von Ingenieurbüro Wode vom 01.07.2022	111 Blatt

	Allgemeine Dokumentation – Grundlagen zum Brandschutz	5 Blatt
	Allgemeine Dokumentation - Brandschutzkonzept	8 Blatt
	Standortbezogenes Brandschutzkonzept von Monika Tegtmeier vom 11.10.2022	18 Blatt
12.9	Berechnung der Grenzabstände	7 Blatt
	Herstell- und Rohbaukosten	3 Blatt
	Rückbau Altanlagen	1 Blatt
Ordner 3		
13	Natur, Landschaft und Bodenschutz	1 Blatt
13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaftsschutz und Bodenschutz - Formular 13.1	2 Blatt
	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) von planungsgruppe grün, Stand Februar 2023	69 Blatt
	Artenschutzfachbeitrag von planungsgruppe grün, Stand Februar 2023	84 Blatt
	Fledermaus-Gutachten von planungsgruppe grün, Stand Juli 2022	47 Blatt
	Avifaunistisches Fachgutachten von planungsgruppe grün, Stand 15.08.2022	27 Blatt
	Vertiefende Raumnutzungskartierung Rotmilan von planungsgruppe grün, Stand 17.08.2022	10 Blatt
	Bodenkartierung und Auswertung im Sinne der Bestimmung der Bodenfunktion von Ingenieurbüro Wode vom 18.08.2022	78 Blatt
Ordner 4		
14	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	1 Blatt
14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses - Formular 14.1	1 Blatt
	UVP-Bericht von planungsgruppe grün, Stand Februar 2023	71 Blatt
16	Antragsspezifische Antragsunterlagen	1 Blatt
16.1.1	Standorte der Anlagen	1 Blatt
16.1.3	Sicherheitskonzepte	1 Blatt

	Allgemeine Dokumentation – Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit	5 Blatt
	Allgemeine Dokumentation – Erdungsanlage der Windenergieanlage	5 Blatt
	Allgemeine Dokumentation – Eiserkennung an Nordex-Windenergieanlagen	4 Blatt
	Gutachterliche Stellungnahme zur Plausibilitätsprüfung des bordinternen Nordex Eiserkennungssystems	4 Blatt
	Gutachten zur Standorteignung von F2E Fluid& Energy Engineering GmbH & Co. KG (Referenz-Nr.: F"E-2021-TGP-024-P3-R1) vom 30.06.2022	24 Blatt
	Wartungsbericht	27 Blatt
16.1.6	Erschließung-Transport-Kabeltrasse	1 Blatt
	Erschließungsplan, M 1:5.000	1 Blatt
	Allgemeine Dokumentation – Kennzeichnung von Nordex-Windenergieanlagen	7 Blatt
	Allgemeine Dokumentation – Kennzeichnung von Nordex-Windenergieanlagen in Deutschland	5 Blatt
	Allgemeine Dokumentation - Sichtweitenmessung	4 Blatt
	Antrag auf luftverkehrsrechtliche Zustimmung	10 Blatt
	Topographische Karte, M 1:25.000	1 Blatt
16.1.7	Baubeschreibung zum Antrag auf Errichtung eines Luftfahrthindernisses	2 Blatt

III. Nebenbestimmungen

III a. Bedingungen:

Die Rechtswirkungen der folgenden aufschiebenden Bedingungen dieses Bescheides treten erst mit deren Erfüllung ein (§ 12 BImSchG* i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG*).

Von der Genehmigung darf diesbezüglich erst Gebrauch gemacht werden, wenn die Bedingungen erfüllt sind.

1. Bauaufsicht

- 1.1 Vor Durchführung der Baumaßnahme ist eine Bankbürgschaft in Höhe von [REDACTED] € zur finanziellen Absicherung der Rückbauverpflichtung der Stadt Neustadt a. Rbge vorzulegen.
- 1.2 Vor Durchführung der Baumaßnahme ist eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zur Duldung des Rückbaus zu Gunsten der Stadt Neustadt a. Rbge in das jeweilige Grundbuch einzutragen.
- 1.3 Vor Durchführung der Baumaßnahme sind die erforderlichen Baulasten gemäß § 4 Abs. 2 NBauO* (Zuwegung), § 2 Abs. 12 NBauO* (Vereinigungsbaulast) und § 5 Abs. 1 NBauO* (Grenzabstand) bei der Bauordnung der Stadt Neustadt a. Rbge einzutragen.
- 1.4 Für das beantragte Bauvorhaben befinden sich die Nachweise der Standsicherheit (statische Berechnungen, Bodengutachten) noch in der Prüfung. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn dem Bauherrn die bautechnischen Unterlagen geprüft und genehmigt vorliegen.

2. Naturschutz

2.1 Ersatzgeld

Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn das Ersatzgeld in Höhe von [REDACTED] € bei der Region Hannover unter Angabe des u.a. Verwendungszwecks auf eines der u.a. Konten eingegangen ist:

FB Umwelt Ersatzzahlung 23/006 „10 WEA, Repowering Mandelsloh“.

2.2 Rechtliche Sicherung der Kompensationsflächen sowie der Flächen zur Vermeidung von Konflikten

Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die Kompensationsflächen und Flächen zur Vermeidung von Konflikten durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (vgl. mit den Antragsunterlagen) zugunsten der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) der Region Hannover rechtlich gesichert sind. Ein entsprechender schriftlicher Nachweis ist der UNB vorzulegen.

3. Immissionsschutz

- 3.1 Die Windenergieanlagen sind so lange während der Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs Nordex N163/5.X STE durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{0,Okt, Vermessung}$) die v. g. Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{0,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{0,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene WEA erbracht werden.

Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der Fa. IEL GmbH (Bericht Nr. 3672-22-L3) vom 13.06.2022 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel $L_{0,Okt, Vermessung}$ des Wind-BIN mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel anzusetzen.

Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen WEA die in der Schallprognose der Fa. IEL GmbH (Bericht Nr. 3672-22-L3) vom 13.06.2022 ermittelten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Dabei müssen die Unsicherheiten σ_R , σ_P bzw. σ_{Prog} berücksichtigt werden.

- 3.1.1 Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die untere Immissionsschutzbehörde der Region Hannover in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

III b. Auflagen

1. Bauaufsicht

1.1 Allgemeines:

- 1.1.1 Der Baubeginn sowie die Fertigstellung sind der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen.
- 1.1.2 Vor Inbetriebnahme ist für die Windkraftanlagen ein amtlicher Einmessnachweis hinsichtlich der Höhe und der Abstände zu den Grundstücksgrenzen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 1.1.3 Ein Inbetriebnahmeprotokoll mit einer Bestätigung, dass die Auflagen in den gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die installierten Anlagen mit der begutachteten und dem Typenbescheid zugrundeliegenden Windkraftanlagen

identisch sind (Konformitätsbescheinigung), ist der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich vorzulegen.

- 1.1.4 Der Stahlrohrturm und die zugehörige Gründung sind mindestens alle 2 Jahre durch einen Sachverständigen für Windenergieanlagen auf den Erhaltungszustand hin zu überprüfen. Wenn von der Herstellfirma eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlagen durchgeführt wird, kann der Zeitraum der Fremdüberwachung auf 4 Jahre verlängert werden. Über die Überprüfung bzw. Überwachung ist mindestens alle 2 Jahre ein Bericht zu erstellen. Diese Berichte sind jeweils der Bauaufsicht der Stadt Neustadt am Rügenberge unaufgefordert zu übersenden.
- 1.1.5 Die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems der 10 WEA ist im Rahmen der Inbetriebnahme durch eine befähigte Person zu prüfen, zu dokumentieren und der Bauaufsicht der Stadt Neustadt am Rügenberge unaufgefordert zu übersenden.
- 1.1.6 Betriebsbegleitend ist die Funktionalität des Eiserkennungssystems im Rahmen der vorgesehenen Prüfungen des Sicherheitssystems und der sicherheitstechnisch relevanten Komponenten der WEA durch eine befähigte Person regelmäßig nachzuweisen. Diese Berichte sind alle 2 Jahre der Bauaufsicht der Stadt Neustadt am Rügenberge unaufgefordert zu übersenden.
- 1.1.7 Bei Vereisungsbedingungen und Abschalten der WEA infolge einer Eiserkennung durch die bordinternen Verfahren ist sicherzustellen, dass nach dem Abklingen der Vereisungsgefahr die Anlage nur gestartet wird, wenn die Rotorblätter eisfrei sind. Hierzu ist vor Ort die Eisfreiheit zu überprüfen und zu bestätigen.
- 1.1.8 Durch Hinweisschilder (mind. im Abstand der 1,5-fachen Gesamthöhe der WEA) ist an den Zufahrtswegen der WEA und den umliegenden Wirtschaftswegen auf die Gefährdung durch Eisabwurf und Eisabfall aufmerksam zu machen. Die Schilder sind so aufzustellen, dass sie von möglichen Benutzern der Wirtschaftswege frühzeitig erkannt werden. Hierbei können die Schilder durch ein eindeutiges Piktogramm ergänzt werden, welches auf die Gefährdung durch Eisabwurf und Eisabfall hinweist.

1.2 Brandschutz

- 1.2.1 Grundsätzlich muss die WEA so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes der Anlage und der Brandweiterleitung auf die Umgebung vorgebeugt wird. Die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und einschlägiger Regelwerke zum baulichen, technischen und organisatorischen Brandschutz, welche den Stand der Sicherheitstechnik darstellen, wird vorausgesetzt. Diese Sicherheitsstandards sind obligatorisch und in eigener Zuständigkeit im Rahmen der Wartung und Unterhaltung ständig betriebsbereit zu halten. Nachweise sind auf Anforderung vorzulegen.
- 1.2.2 Für die Objekte sind Feuerwehrrübersichtspläne in Anlehnung an die DIN 14095 erforderlich. Diese müssen spätestens zur Inbetriebnahme vorliegen. Die Zeichnungen sind als Entwurf der Brandschutzdienststelle (brandschutz@region-

hannover.de) zur Prüfung vorzulegen. Nach der Freigabe sind die Pläne der zuständigen Feuerwehr auszuhändigen.

- 1.2.3 Die Windenergieanlagen werden gemäß Brandschutzkonzept Punkt 6.1 Feuerwehrezufahrt und Bewegungsflächen erhalten. Die Ausführung der Zufahrt und der Bewegungsflächen ist spätestens zur Schlussabnahme nachzuweisen (§ 4 NBauO* und §§ 1 und 2 DVO-NBauO*).
- 1.2.4 Nach Vollständigkeit der Feuerwehrpläne muss die zuständige Freiwillige Feuerwehr gemäß Pkt. 5.8 Brandschutzkonzept ausreichend über die Anlage informiert werden! Dabei sind die Besonderheiten der Windenergieanlagen und deren sicherheitsorganisatorischen Maßnahmen sowie die erforderlichen Maßnahmen im Brand- und Gefahrenfall vorzustellen. Ein Einweisungsprotokoll ist vom Betreiber der Anlage zu fertigen und im Bedarfsfall sind die Begehungen regelmäßig zu wiederholen.
- 1.3 Denkmalschutz
 - 1.3.1 Der Beginn der Erdarbeiten – hierzu gehören der gesamte Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichende Erdarbeiten – ist vom Antragsteller mindestens sechs Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist an die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Neustadt a. Rbge. (Frau Geisler-Kaspar) zu richten.
 - 1.3.2 Die anzeigepflichtigen Erdarbeiten haben mit einem Hydraulikbagger mit schwenkbarem, zahnlosem Grabenlöffel zu erfolgen.
 - 1.3.3 Die Erdarbeiten sind von einer qualifizierten Fachkraft (mind. Grabungstechniker/in mit ausreichend Grabungserfahrung auf vergleichbaren Böden) zu begleiten, damit ggf. auftretende Bodenfunde sofort erkannt sowie wissenschaftlich dokumentiert und unter Hinzuziehung weiteren Fachpersonals gesichert werden können. Es gelten die Grabungsstandards des Verbandes der Landesarchäologen (verfügbar unter: http://www.landesarchaeologen.de/fileadmin/Dokumente/Dokumente_Kommissionen/Dokumente_Grabungstechniker/grabungsstandards_april_06.pdf) und die Dokumentationsrichtlinien der Region Hannover/Archäologische Denkmalpflege (Stand 10/2022).
 - 1.3.4 Die Beauftragung der qualifizierten Fachkraft erfolgt durch die Vorhabenträgerin und ist im Vorfeld der Maßnahme mit der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Neustadt a. Rbge. abzustimmen. Die Kosten für die fachgerechte archäologische Begleitung, Dokumentation und Bergung evtl. auftretender Funde und Befunde sowie die möglicherweise entstehenden Mehrkosten für Maschineneinsatz trägt der Antragsteller.
 - 1.3.5 Im Vorfeld der Maßnahme ist von der beauftragten archäologischen Fachkraft bei der Kommunalarchäologie der Region Hannover eine Aktivitätsnummer, beim Auftreten archäologischer Funde/Befunde auch eine Fundstellenbezeichnung, zu beantragen.

- 1.3.6 Für die Sicherung und Dokumentation ggf. auftretender archäologischer Befunde und Funde ist ein ausreichend großer Zeitraum einzuräumen, der durch die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde nach Befundlage festzulegen ist.
- 1.3.7 Archäologische Befunde, die sich noch jenseits der bauseitigen maximalen Eingriffstiefe fortsetzen und ohne Gefährdung erhalten werden können, sind nach einer Planumsdokumentation (inkl. Abbohrung) mit Geotextil und einer sterilen Trennschicht abzudecken und zu schützen.

2. Anlagen - und Betriebssicherheit / Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

- 2.1 Die Anlagen, insbesondere auch die Sicherheitseinrichtungen sind gemäß eines Inbetriebnahmeprotokolls zu testen. In dem Protokoll ist vom Hersteller zu bestätigen, dass die Erprobung ohne Beanstandung abgeschlossen wurde. Das Inbetriebnahmeprotokoll ist dem Wartungspflichtenbuch beizufügen und beide sind dem Betreiber der Windenergieanlagen auszuhändigen. Eine Ausfertigung des Inbetriebnahmeprotokolls ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover unverzüglich zuzusenden.
- 2.2 Nach DGUV-V3 hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel vor der ersten Inbetriebnahme und nach einer Änderung oder Instandsetzung vor der Wiederinbetriebnahme sowie in angemessenen Zeitabständen durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden
Die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme ist nicht erforderlich, wenn dem Unternehmer vom Hersteller oder Errichter bestätigt wird, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel den Bestimmungen der DGUV-V3 entsprechend beschaffen sind.
- 2.3 Die nach BetrSichV* überwachungsbedürftigen Anlagen (z.B. Aufzüge, Druckbehälter etc.) sind nach den Prüfvorschriften der BetrSichV* vor Inbetriebnahme und danach regelmäßig wiederkehrend entsprechend der jeweiligen Prüfintervalle durch zugelassene Überwachungsstellen prüfen zu lassen.
Werden überwachungsbedürftige Anlagen endgültig außer Betrieb genommen, so ist eine entsprechende Mitteilung an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover zu senden.
- 2.4 Zum Begehen oder zum Besichtigen der Anlagen sind Haltegurte mit nur einem Verbindungsmittel zugelassen. Bei Montagearbeiten müssen Auffanggurte mit zwei Verbindungsmitteln und zusätzlichem Falldämpfer angelegt werden. Im gesamten Bereich der WEA sind von den Monteuren Sicherheitsschuhe und Schutzhelme zu tragen.
- 2.5 Für die Arbeiten auf dem Turm und der Rotorgondel der WEA sind geeignete Leitern oder Steigeisengänge (DGUV Information 208-016) und Schutzeinrichtungen vorzusehen (z.B. Auffanggurte nach DIN EN 361, Falldämpfer nach DIN EN 355 - DGUV Regel 112-198/DGUV Regel 112-199).

- 2.6 In den Maschinengondeln und im jeweiligen Turmfuß sind Notabschalt-einrichtungen vorzusehen.
- 2.7 Der Betreiber hat Wartungspflichtenbücher zu führen, aus denen auch vollständige Angaben zu den zu wartenden Sicherheitseinrichtungen zu entnehmen sind.
- 2.8 Die Funktion der Sicherheitseinrichtungen sowie die antriebs- und übertragungstechnischen Teile sind in Abständen von höchstens 2 Jahren von einem geeigneten Sachverständigen/Sachkundigen zu prüfen. Hierüber sind Prüfprotokolle zu fertigen. Diese Frist verlängert sich auf 4 Jahre, wenn der Betreiber mit der Herstellerfirma oder einer geeigneten Wartungsfirma einen Wartungsvertrag abschließt. Als Grundlage für die Überprüfung sind die Inbetriebnahmeprotokolle zu verwenden.

Die Prüfprotokolle sind erstmals 2 Jahre nach Inbetriebnahme der Anlagen dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover vorzulegen, bei Abschluss eines Wartungsvertrages nach 4 Jahren. Der Abschluss eines Wartungsvertrages ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover durch Vorlage einer Vertragskopie umgehend nach Abschluss nachzuweisen.

- 2.9 Alle Teile der WEA sind in regelmäßigen Abständen entsprechend den Wartungspflichtenbüchern zu warten. Die Wartungspflichtenbücher sind lückenlos zu führen und dem Gutachter vorzulegen, wenn die WEA von diesem auf ihre Betriebssicherheit begutachtet werden.
- 2.10 Die Aufstiege zu den Maschinengondeln sowie das Innere der Gondeln müssen durch fest installierte Beleuchtungseinrichtungen ausreichend (Beleuchtungsstärken gemäß DIN 5035) beleuchtbar sein.
- 2.11 Wenn die WEA zu Wartungs-, Instandhaltungs- oder Prüfzwecken bestiegen werden, müssen mindestens zwei Personen an der Anlage anwesend sein. Eine Person muss stets in der Lage sein, im Notfall kurzfristig Hilfe herbeizuholen.
- 2.12 Für den Fall, dass Personen aus der Gondel nicht aus eigener Kraft absteigen können, muss eine zugelassene Abseilvorrichtung (PSA der Kategorie III mit EG – Baumusterprüfbescheinigung, Konformitätserklärung und CE-Zeichen –PSA-Verordnung) vor Ort zur Verfügung stehen. Die Abseilvorrichtung ist nach DGUV-Regel 112-199 je nach Beanspruchung regelmäßig, mindestens jedoch jährlich durch einen Sachkundigen zu prüfen und ggf. fristgemäß auszutauschen.
- 2.13 Die WEA müssen eine Vorrichtung zur Arretierung der antriebs- und übertragungstechnischen Teile und der Windrichtungsnachführung besitzen, die eine gefahrlose Inspektion und Montage ermöglichen.
- 2.14 Das Betreten und Besteigen der WEA ist Unbefugten durch eine deutlich sichtbare Beschilderung zu untersagen.
- 2.15 Die Türen der elektrischen Betriebsräume müssen nach außen aufschlagen und dürfen sich von außen nur mittels Bart- oder Sicherheitsschlüssel öffnen lassen.

Von innen müssen sie, auch wenn von außen abgeschlossen ist, ohne Schlüssel leicht geöffnet werden können.

- 2.16 Es ist eine ausreichende Anzahl von Feuerlöschern (Feuerlöscheinrichtungen) vorzuhalten. Auf die DIN EN 3 "Tragbare Feuerlöscher" sowie auf die Regel für Arbeitsstätten "Maßnahmen gegen Brände" (ASR A 2.2) wird hingewiesen.

3. Naturschutz

- 3.1 Die gesamten Ausführungen und Festlegungen zum Natur- und Artenschutz in den gesamten Antragsunterlagen (z.B. im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), im Artenschutz-Fachbeitrag (ASB) und im UVP-Bericht) – auch gerade zur Umsetzung des Maßnahmenkonzeptes (letzter Stand; bei LBP und ASB Februar 2023) - sind zu befolgen, es sei denn, die folgenden Genehmigungsaufgaben enthalten anderslautende Bestimmungen.
- 3.1.1 Sollten bei den festgelegten Kompensationsflächen und Flächen zur Vermeidung Eigentümer- oder Pächterwechsel während der Betriebszeit der Windenergieanlagen eintreten, ist der unteren Naturschutzbehörde (UNB) der Region Hannover unmittelbar nach dem Wechsel ein angepasster Vertrag vorzulegen.
- 3.1.2 Die Einhaltung der sich aus den Antragunterlagen ergebenden Abschaltzeiten ist durch Vorlage von Abschaltprotokollen bei der UNB der Region Hannover spätestens bis zum 15.09. jedes Kalenderjahres unaufgefordert zu belegen. Die Programmierung der Abschaltung ist durch den Betreiber sicherzustellen. Der Beleg über die eingehaltenen Abschaltungen muss mit vollständigen Temperatur- und Winddaten sowie Daten zur Rotordrehung der Anlage der UNB der Region Hannover, in prüffähiger Form (Exceltabellen) übergeben werden.
- 3.1.3 Die UNB der Region Hannover ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich über den Zeitpunkt der Erstinbetriebnahme zu informieren. Die Inbetriebnahme darf erst nach Kontrolle und Freigabe der zu diesem Zeitpunkt fälligen Vermeidungs-/ Kompensationsmaßnahmen durch die UNB der Region Hannover begonnen werden.

4. Verkehr (Sondernutzungserlaubnis Querung)

- 4.1 Technische Bestimmungen für die Bauarbeiten
Der Abfluss des Oberflächenwassers der Fahrbahn darf nicht behindert werden. Das Halten auf der K 306 wird nicht erlaubt. Der Ablauf der Bauarbeiten ist so zu planen, dass ausreichend Stauraum im Bereich des Wirtschaftsweges vorgehalten wird. Durch Bauarbeiten verursachte Verunreinigungen der Straße sowie der Leiteinrichtungen und Verkehrszeichen sind unverzüglich zu beseitigen. Auf Straßengebiet ist ein Ablagern von Baustoffen, -geräten und dergl. nicht zulässig. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der ursprüngliche Zustand der Zufahrten wiederherzustellen.

4.2 Allgemeine Auflagen

- 4.2.1 Die Erlaubnis gilt nur für die Erlaubnisnehmerin und deren Rechtsnachfolger(in), sofern diese(r) Eigentümer(in) oder Nutzungsberechtigte(r) des Grundstücks ist/sind. Der Rechtsnachfolger hat der Region Hannover innerhalb von 3. Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch die bisherige Erlaubnisnehmerin verpflichtet.
- 4.2.2 Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich.
- 4.2.3 Die Zufahrten im Bereich der Querung sind stets ordnungsgemäß zu unterhalten und auf eigene Kosten zu ändern, wenn dies die Region Hannover aus Gründen des Straßenbaus oder Straßenverkehrs verlangt. Bauliche Änderungen (z.B. Verbreiterung) oder Nutzungsänderungen (z.B. größeres Verkehrsaufkommen) bedürfen der Zustimmung der Region Hannover.
- 4.2.4 Die Erlaubnisnehmerin teilt der Region Hannover unverzüglich mit, wenn die Querung aufgegeben bzw. nicht mehr benötigt wird.
- 4.2.5 Wenn die Erlaubnisnehmerin einer Verpflichtung aus der Erlaubnis trotz vorheriger Aufforderung und Fristsetzung nicht nachkommt, ist die Region Hannover berechtigt, das Erforderliche zu veranlassen oder die Erlaubnis zu widerrufen. Entstehende Kosten trägt die Erlaubnisnehmerin.
- 4.2.6 Mehraufwendungen oder Schäden, die der Region Hannover aus der Sondernutzung entstehen, sind zu ersetzen.
- 4.2.7 Von Haftungsansprüchen Dritter ist die Region Hannover freizustellen.
- 4.2.8 Nach Beendigung der Sondernutzung, bei Widerruf oder aus einem sonstigen Grunde ist die Straße ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- 4.2.9 Ein Ersatzanspruch gegen die Region Hannover bei Widerruf der Erlaubnis bzw. Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße besteht nicht.

5. Bodenschutz

- 5.1 Der Baubeginn ist der unteren Bodenschutzbehörde (uBB) der Region Hannover 4 Wochen vor Baubeginn anzuzeigen. AnsprechpartnerIn: Katharina Voges (Tel.: 0511 616 22749, katharina.voges@region-hannover.de).
- 5.2 In das Verfahren ist eine zertifizierte bodenkundliche Baubegleitung einzubinden. Die Bodenkundliche Baubegleitung erstellt für das gesamte geplante Vorhaben (Anlagenrückbau und Anlagenneubau, temporäre Baustelleneinrichtungsflächen, Kabelgräben etc.) ein spezifisches Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Bodengutachtens „Bodenkartierung und Auswertung im Sinne der Bestimmung der Bodenfunktionen an den Anlagenstandorten und Kabeltrassenverlauf“ vom 18.08.2021 (2022). Das Bodenschutzkonzept ist vor Erstellung der Ausführungsplanung und Leistungsausschreibung mit der uBB der Region Hannover abzustimmen. Die

Anforderungen aus dem abgestimmten Bodenschutzkonzept sind bei der Ausführungsplanung und zur Ausschreibung der Leistungen zu berücksichtigen. Das Bodenschutzkonzept ist verbindlicher Bestandteil der bodenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen. (DIN 19639, WEE 2021, allgemeine Maßnahme zur Vermeidung- und Verminderung von schädlichen Auswirkungen auf den Boden (aMV)).

Hinweis:

Die Inhalte des Bodenschutzkonzeptes umfassen:

1. Allgemeine organisatorische Angaben
 - a) Benennung des Auftragsumfanges der BBB
 - b) Kommunikation mit der unteren Bodenschutzbehörde (uBB) (z.B. Terminvereinbarung mit der uBB, regelmäßige Information zum Sachstand, Übersendung der Baubesprechungsprotokolle, Abnahmetermine von Baufeldern)
 - c) Überwachungstermine der BBB, Überwachungszeitraum
 - d) Einweisung (aller) Mitarbeitern auf der Baustelle

2. Beschreibung des Bauvorhabens
 - a) Zeitraum der Baumaßnahme
 - b) Baustelleneinrichtungsplan
 - c) Ableitung von Bodenschutzsystemen (basierend auf Felduntersuchung, Darstellung im Baustelleneinrichtungsplan)
 - d) Erstellen von Bodenmieten, Erforderlichkeit und Art der Begrünung
 - e) Bodenmanagement/ Bodenmassenbewegung (Benennung Art und Menge Bodenabtrag und externe Verwertung, Benennung Art und Menge angeliefertes Bodenmaterial)
 - f) Prüfschritte zur Ermittlung der Befahrbarkeit/ Ermittlung der Bodenfeuchtigkeit
 - g) Benennung des Maschineneinsatzes mit Gewichtsangabe (Alternativen bei feuchten Bodenverhältnissen)
 - h) Anlagenrückbau der Altanlagen
 - i) Überwachung der Herstellung von durchwurzelbaren Bodenschichten nach Abschluss der (größeren) Baumaßnahmen (insb. Dokumentation Baugrubenrückverfüllung, Maschineneinsatz, Nachweis des verwendeten Bodenmaterials, Nachweis der Bodenlagerungsdichte in den Rekultivierungsflächen und in den rückgebauten Baufeldern etc.)
 - j) Beschreibung der Auswirkungen und der Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden und die aktuelle Bodenfunktionserfüllung

- 5.3 Zum Schutz des Bodens wird die Lager- und Aufschüttungshöhe von zu lagerndem humosem Oberboden (Mutterboden) in Mieten oder Wällen/ Haufwerken auf 2 m Höhe und für Unterboden auf 3 m Höhe begrenzt. Der Boden ist bis zu einer fachgerechten Wiederverwertung gegen Verdichtung und Vernässung zu schützen. Die Bodenmieten oder Haufwerke/ Wälle sind nicht zu befahren oder in sonstiger Weise massiv zu verdichten. Bei einer Lagerungsdauer von länger als 6 Monaten sind die Bodenmieten/Haufwerke oder Wälle zu begrünen. (DIN 19731, DIN 19639 Nr. 6.3.7, § 1 BBodSchG, § 202 BauGB*, aMV).

- 5.4 Bei Eingriffen in den Boden ist die natürliche oder ursprüngliche Bodenhorizontierung bzw. Bodenschichtung zu beachten. Mineralische Bodenhorizonte mit einer Mächtigkeit von größer oder gleich 0,3 m sind getrennt voneinander zu entnehmen und in Mieten/Haufwerken oder Wällen bis zu einer fachgerechten Wiederverwertung gegen Verdichtung und Vernässung geschützt zu lagern. Der Abtrag des Bodens hat nach DIN 19639 Nr. 6.3.6 zu erfolgen (DIN 19639 Nr. 6.3.6 und 6.3.7, § 1 BBodSchG*, § 202 BauGB*, aMV).
- 5.5 Zum Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenverdichtungen sind für alle Baumaßnahmen aufgrund des zu erwartenden Schwerlast- und Baustellenverkehrs standort- und maßnahmenangepasste Bodenschutzsysteme, z.B. im Bereich temporärer Baustraßen und Lager- und Rangierflächen einzurichten. Bei der Ermittlung der standortangepassten Bodenschutzsysteme sind die Auswirkungen auf die Bodenfunktionen und Bodeneigenschaften bei ungünstigen Witterungsbedingungen - z.B. hinsichtlich der Bodenfeuchtigkeit und der damit verbundenen Auswirkungen auf die Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens - anzunehmen. (DIN 19639 Nr. 6.3.4, § 1 und 7 BBodSchG*, aMV).
- 5.6 Alle Bodenbereiche, in denen durch die Baumaßnahmen im Rahmen der Errichtung der WEA, Bodenverdichtungen mit Auswirkungen auf die Bodenfunktionserfüllung eingetreten sein können, sind zu rekultivieren. Die Tiefe von Bodenlockerungen ist an die im Rahmen der Baumaßnahmen eingetretene Bodenverdichtungstiefe anzupassen. DIN 19639 Nr. 6.4, § 1 u. 7 BBodSchG*, aMV).
- 5.7 Bei einem Wiedereinbau von vor Ort entnommenem mineralischem Bodenmaterial außerhalb technischer Bauwerke oder zur Überdeckung technischer Bauwerken und zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht (z.B. Abdeckung des WEA-Fundamentes oder Rekultivierung), hat der Bodeneinbau in Anlehnung an die natürliche ursprüngliche Bodenhorizontierung zu erfolgen. Die Wiederverfüllung von Baugruben, Leitungstrassen und Bereichen, in denen technische Bauwerke oder Anlagen zurückgebaut wurden, hat grundsätzlich so zu erfolgen, dass weitestgehend die natürlichen Bodenverhältnisse (z.B. bezüglich der Horizontierung, der lokalen Bodenart und der Bodenlagerungsdichte) zur Erfüllung der natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden bzw. dass sich die natürlichen Bodenverhältnisse und Bodenfunktionen wieder einstellen können. (DIN 19639 Nr. 6.4, § 1, 6 und 7 BBodSchG, § 12 BBodSchV*, aMV).
- 5.8 Die Bodenkundliche Baubegleitung erstellt nach Abschluss der Baumaßnahmen für jedes Baufeld einen Abschlussbericht. Der Abschlussbericht ist spätestens 2 Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme an einem Baufeld an die UBB der Region Hannover zu übersenden.

6. Zivile Luftfahrt

6.1 Kennzeichnung

Die Windenergieanlagen sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV*) zu versehen und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

6.1.1 Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windenergieanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen sind die Maschinenhäuser auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem zwei Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 ± 5 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Am geplanten Standort werden Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

6.1.2 Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES (AVV*, Anhang 2).

Zusätzlich ist eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) (AVV*, Anhang 1), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV*, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV*, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV* erfüllt werden, kann an dem geplanten Standort die Nachtkennzeichnung bedarfsgesteuert erfolgen.

Die Installation und die Inbetriebnahme einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) bedarf der gesonderten Genehmigung durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr.

Hierbei sind folgende Unterlagen schriftlich oder elektronisch zu übersenden:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV* durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle sowie
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV*.

6.2 Installation

Das „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden.

Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

6.3 Stromversorgung

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befehlsversorgung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der **Rufnummer 06103/707-5555** oder per E-

Mail an notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist bei einer geplanten Abschaltung bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

6.4 Sonstiges

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV* zu erfolgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

6.5 Veröffentlichung

Da die Windenergieanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, sind

- a) mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und
- b) spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt schriftlich oder elektronisch an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42 Luftverkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, unter Angabe des Aktenzeichens

4261/30316-3 (72/22)

und umfasst folgende Details:

- DFS- Bearbeitungsnummer (Ni-3674-a-1)
- Name des Standorts
- Art des Luftfahrthindernisses

- Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
- Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)
- Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)
- Art der Kennzeichnung (Beschreibung)

Schließlich ist eine Kontaktperson mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

7. Immissionsschutz

7.1 Schallimmissionsschutz

- 7.1.1 Die Windenergieanlagen WEA 1 – 10 Mandelsloh sind zur Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr entsprechend der Herstellerangaben zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f[Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{w,Okt} [dB(A)]	88,9	95,1	98,8	101,4	102,1	99,6	92,0	84,0
berücksichtigte Unsicherheiten	σ _R = 0,5 dB σ _P = 1,2 dB σ _{Prog} = 1,0 dB							
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	90,6	96,8	100,5	103,1	103,8	101,3	93,7	85,7
L _{o,Okt} [dB(A)]	91,0	97,2	100,9	103,5	104,2	101,7	94,1	86,1

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge (2,1 dB(A)) zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 7.1.2 Im Rahmen der messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BIN mit dem höchsten gemessenen Schalleistungspegel zuzüglich des 90 %-Konfidenzintervalls der Unsicherheit der Messung die v. g. Werte L_{e,max,Okt} nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte L_{e,max,Okt} eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffenen WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der Fa. IEL GmbH (Bericht Nr. 3672-22-L3) vom 13.06.2022 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BIN mit dem höchsten gemessenen Summenleistungspegel zuzüglich des 90 %-Konfidenzintervalls der Messunsicherheit anzusetzen.

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen WEA die in der Schallprognose der Fa. IEL GmbH (Bericht Nr. 3672-22-L3) vom 13.06.2022 berücksichtigten $L_{e,max,Okt}$ -Werte nicht überschreiten.

Bei Abnahmemessungen entfällt der Messabschlag nach Ziffer 6.9 der TA Lärm*.

Auf Anforderung der unteren Immissionsschutzbehörde der Region Hannover ist der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs entsprechend Ziffer 1.1 zu erbringen.

Die Anforderung kommt in Betracht, wenn Erkenntnisse vorliegen, dass die Anlagen sich im realen Betrieb schalltechnisch nicht so verhalten wie prognostiziert. Die Messplanung ist zuvor mit der unteren Immissionsschutzbehörde der Region Hannover abzustimmen. Mit der Messung darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits tätig geworden ist. Eine Ausfertigung des schalltechnischen Nachweises ist der unteren Immissionsschutzbehörde der Region Hannover innerhalb von 8 Wochen nach der Durchführung der Abnahmemessung zu übersenden.

Hinweis

Auf die Möglichkeit einer nachträglichen Anordnung im Einzelfall gemäß Nr. 5.2 der TA Lärm* wird hingewiesen.

- 7.1.3 Die von den Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich einschließlich der Vorbelastung durch weitere Windenergie- und sonstige Anlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm* beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsorte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

- a) Kern-, Dorf- und Mischgebiete, (Außenbereich)

tags 60 dB(A)
nachts 45 dB(A)

- b) allgemeine Wohngebiete

tags 55 dB(A)
nachts 40 dB(A)

- 7.1.4 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm* maßgebend.

- 7.1.5 Wenn die Anlagen nach den Planunterlagen in Nahbereich eine geringe Tonhaltigkeit (KTN = 2 dB) aufweisen, wird am jeweils maßgeblichen Immissionsort eine Abnahme zur Überprüfung der dort von der jeweiligen Anlage verursachten Tonhaltigkeit gefordert. Sofern im Rahmen einer emissionsseitigen Abnahmemessung eine geringe Tonhaltigkeit festgestellt wird, ist ebenfalls im

Rahmen einer immissionsseitigen Abnahmemessung deren Immissionsrelevanz zu untersuchen.

7.2 Schattenwurf

7.2.1 Die Schattenwurfprognose der IEL GmbH vom 16.06.2022 (Bericht Nr. 3672-22-S2) weist für den Betrieb der antragsgegenständlichen WEA an den betrachteten Immissionsorten eine Überschreitung der maximal zulässigen Beschattungsdauer aus. Zur Reduzierung der Schattenwurfimmissionen auf die maximal zulässige Beschattungsdauer von real 8 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Tag sind die WEA mit automatischen Abschaltvorrichtungen auszurüsten. Die Abschaltautomatiken müssen meteorologische Parameter berücksichtigen und nachweislich so programmiert werden, dass die Schattenwurfimmissionen der WEA, an den -in v. g. Schattenwurfprognose näher bezeichneten- Immissionspunkten real 8 h/a und 30 min/d nicht überschreiten. Die Abschaltvorrichtungen sind so zu programmieren, dass alle betroffenen Bereiche (Fenster, Balkone, Terrassen usw.) an allen relevanten Immissionspunkten im schattenkritischen Bereich berücksichtigt werden. Die für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter müssen an den betroffenen Immissionsorten exakt ermittelt und für jeden Immissionsort dokumentiert werden.

7.2.2 Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von den Abschaltvorrichtungen für jeden betroffenen Immissionsort registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen der Schattenwurfmodule und der Strahlungssensoren zu registrieren. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

7.3 Inbetriebnahme

Die Genehmigungsbehörde ist über den Zeitpunkt der technischen Erstinbetriebnahme der Windenergieanlage spätestens eine Woche vorher zu informieren. Die technische Erstinbetriebnahme ist formlos schriftlich anzuzeigen.

7.3.1 Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:
Erklärung des Herstellers der Anlagen bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die genehmigungskonforme Errichtung und Programmierung der Abschaltvorrichtungen.

7.3.1 Zeitgleich zur baurechtlichen Schlussabnahme ist auch die endgültige Inbetriebnahme bei der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Zur endgültigen Inbetriebnahme sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- o Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlagen, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlagen identisch sind mit der den Gutachten zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation (Konformitätsbescheinigung).

7.4 Überwachung

7.4.1 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und der Immissionsschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl im 10-min-Mittel erfasst werden.

7.4.2 Erstmalig ein Jahr nach Inbetriebnahme und danach alle vier Jahre hat eine Überwachung der WEA durch eine sachverständige Person im Auftrag der Betreiberin zu erfolgen.

Die Überwachung umfasst eine Ortsbesichtigung und eine Überprüfung auf Einhaltung der in der Genehmigung festgesetzten immissionsschutzrechtlichen Auflagen.

Das Ergebnis der Überprüfung ist in einem nachvollziehbaren Bericht festzuhalten, der insbesondere folgende Informationen enthalten muss:

- Prüfender Sachverständiger
- Hersteller, Typ und Seriennummer der WEA sowie der Hauptbestandteile (Rotorblätter, Getriebe, Generator, Turm)
- Standort und Betreiberin der Anlage
- Gesamtbetriebsstunden
- Konfiguration der WEA
- Betriebsvariante
- Programmierung von ggf. festgesetzten Leistungsreduzierungen bzw. Abschaltzeiten
- Beschreibung des Prüfumfanges
- Prüfergebnis und ggf. Maßnahmen

Dieser Bericht ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert zur jeweiligen Fälligkeit vorzulegen.

Die in diesem Bescheid festgesetzten Überprüfungen/Überwachung und Betreiberpflichten nach anderen Rechtsbereichen bleiben hiervon unberührt.

8. Bundeswehr (militärische Luftfahrt)

8.1 Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens

II-464-22-BIA

alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

9. Bundesamt für Flugsicherung (BAF)

9.1 Dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Sachgebiet Anlagenschutz, Robert-Bosch-Straße 28, 63225 Langen sind (per Post oder per Email an anlschutz@baf.bund.de), innerhalb von 4 Wochen nach Errichtung die nachstehenden, endgültigen Bauwerksdaten und sonstigen Informationen je WEA mitzuteilen:

- 1) Aktenzeichen ST/5.2.10/201605230002-005/16
- 2) Name des Standortes (Stadt, Gemarkung, Flur, Flurstück)
- 3) Geographische Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden im WGS 84 Koordinatensystem
- 4) Höhe der Bauwerkspitze (Gesamthöhe) und Nabenhöhe in Meter über Grund
- 5) Höhe der Bauwerkspitze (Gesamthöhe) in Meter über NHN
- 6) Betreiber der Anlage mit Anschrift, Email-Adresse und Telefonnummer
- 7) Betriebsbeginn und – sofern vorhanden - Ende der Betriebsgenehmigung der WEA

9.1.1 Dem BAF ist unter den unter 9.1 genannten Kontaktdaten unter Angabe des Aktenzeichens

ST/5.2.10/201605230002-005/16

jeweils unverzüglich über den erfolgten Abbau der Windenergieanlagen zu unterrichten.

IV. Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Jede Änderung, die Auswirkungen auf Schutzgüter des § 1 BImSchG* haben kann, ist rechtzeitig, d.h. mindestens 1 Monat bevor die Änderung begonnen werden soll, schriftlich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen (§ 15 Abs. 1 S. 1 BImSchG*).
- 1.2 Jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der WEA, z.B. Beschädigung/ Abriss der Rotorblätter etc., ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Wesentliche Änderungen von genehmigungsbedürftigen Anlagen oder den Nebeneinrichtungen bedürfen der vorherigen Genehmigung (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG*).
- 1.3.1 Soweit hinsichtlich der Einstufung von Vorhaben Zweifel bestehen, ist die Rechtsfolge vorab einvernehmlich mit der Genehmigungsbehörde zu klären.

- 1.4 Sollen die mit diesem Bescheid genehmigten Anlagen, oder Teile davon, stillgelegt werden, ist dies der Genehmigungsbehörde schriftlich rechtzeitig mitzuteilen (§ 15 Abs. 3 BImSchG*). Dies gilt insbesondere für die Betriebseinstellung der rückzubauenden Altanlage (§ 35 Abs. 5 S. 2 BauGB*).
- 1.5 Privatrechtliche, nicht auf besonderen Titeln beruhende Ansprüche, sind ausgeschlossen (§ 14 BImSchG*).
- 1.6 Zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG ergebenden Pflichten können auch nach Erteilung dieses Bescheides nachträgliche Anordnungen getroffen werden (§ 17 BImSchG*).
- 1.7 Die Genehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Auflagen dieser Genehmigung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden (§ 21 BImSchG*).
- 1.8 Jeder Wechsel im Kreis der die Pflichten des Betreibers der Anlage wahrnehmende Personen im Sinne von § 52b BImSchG*, insbesondere ein Wechsel des Anlagenbetreibers, ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 1.9 Diese Genehmigung und die daraus resultierenden Rechte und Pflichten gelten auch gegenüber einem/einer möglichen Rechtsnachfolger/Rechtsnachfolgerin.
- 1.10 Bei Zuwiderhandlungen gegen Inhalte dieser Genehmigung kann gem. § 62 BImSchG* ein Ordnungswidrigkeitenverfahren mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € eingeleitet werden. Wer dagegen die Anlage ohne die erforderliche Genehmigung betreibt, begeht eine strafbare Handlung (§ 327 Abs. 2 Nr. 1 StGB*).

2. Bauaufsicht

- 2.1 Die gemäß Windenergieerlass 3.5.4.3 zulässige Unterschreitung der Abstände wegen Eisabwurfgefahr wurde berücksichtigt. Grundlage ist die gutachterliche Stellungnahme zur Plausibilitätsprüfung des bordinternen Nordex Eiserkennungs-systems.
- 2.2 Denkmalpflege
 - 2.2.1 Ungeachtet der vorstehenden Auflagen und Bedingungen gelten für alle Erdarbeiten die Bestimmungen des NDSchG* hinsichtlich unerwarteter Funde (Melde- und Anzeigepflicht bei Bodenfunden gem. § 14 NDSchG*).
 - 2.2.2 Eine Nichtbeachtung o. g. Auflagen bzw. Unterlassung der Anzeige gem. § 14 NDSchG* stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG* wird deshalb ausdrücklich hingewiesen.

- 2.3 Brandschutz
Klarstellung zu Pkt. 5.2 Brandschutzkonzept. Die Flucht- und Rettungspläne werden erstellt und die Flucht- und Rettungswege werden durch Piktogramme eindeutig gekennzeichnet.

3. Anlagen - und Betriebssicherheit / Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

- 3.1 Jeder Betreiberwechsel ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover schriftlich mitzuteilen.

4. Naturschutz

- 4.1 Kabelverlegung
Geplante Kabeltrassen sind mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) der Region Hannover abzustimmen. Bei der Standortwahl der Kabeltrassen sind in Befolgung des naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebotes vorzugsweise gehölzfreie Wegeseitenräume zu beanspruchen. Sofern das nicht möglich ist, sind Gehölzbestände in mind. 3 m Tiefe zu unterpressen.
- 4.2 Nachträgliche Bilanzierung
Sollten durch den Eingriff während der Umsetzungsphase unvorhergesehene Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht vermeidbar sein, sind diese im Rahmen der UBB nachträglich zu bilanzieren und auszugleichen.
- 4.3 Wald
Sofern durch den Ausbau der Zuwegungen zu den Anlagenstandorten Wald betroffen ist, muss § 8 NWaldLG* Beachtung finden.

5. Gewässerschutz

- 5.1 Transformatoren, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, müssen nach Maßgabe des § 18 AwSV* über eine flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung verfügen. Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen entsprechen, dass bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.
- 5.2 Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV* ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage(n) dauerhaft anzubringen (§ 44 Absatz 4 AwSV*).
- 5.3 Für die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV* zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage(n) enthalten sind. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
- 5.4 Für die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nach Maßgabe des § 44 AwSV* eine Betriebsanweisung vorzuhalten. Darin sind insbesondere Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu regeln. Das Betriebspersonal der Anlage ist dem entsprechend zu unterweisen. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebs-

personal der Anlage jederzeit zugänglich sein. Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können der TRwS 779 entnommen werden.

- 5.5 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV*). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
- 5.6 Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV*, § 62 Absatz 4 WHG*). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
- 5.7 Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV*). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV* erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV* zu beseitigen.
- 5.8 Die Windenergieanlagen sind nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV* durch eine nach § 52 anerkannte Sachverständigenorganisation prüfen zu lassen.

6. Landesamt für Bergbau und Geologie (LBEG)

6.1 Hydrologie

Durch die Errichtung von Windenergieanlagen ergeben sich hinsichtlich des Grund-/Trinkwasserschutzes grundsätzliche Gefährdungspotentiale durch:

- Erdaufschüsse für die Herstellung des Fundaments, bei der die grundwasserschützenden Deckschichten vermindert werden bzw. bei der das Grundwasser möglicherweise aufgedeckt wird,
- Erhöhte Nitratausträge aus den Bodenmieten während der Bauphase,
- das Einbringen von Baustoffen bei der Herstellung des Fundaments, die möglicherweise eine Belastung des Grundwassers verursachen,
- das Eindringen von Schadstoffen in den Untergrund bzw. in das Grundwasser während der Baumaßnahmen,
- den Betrieb von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (Windenergieanlage und Transformatoren).

Zusätzlich zu den Gefährdungspotentialen können sich die Baumaßnahmen durch evtl. notwendige Wasserhaltungen bei der Herstellung der Fundamente auf den Grundwasserhaushalt auswirken. Um Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und insbesondere im Hinblick auf Wasserschutz-/Trinkwasserschutzgebiete treffen zu können, wird die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens empfohlen. Darin sollten die evtl. geplanten

Wasserhaltungs- und Versickerungsmaßnahmen unter Darlegung der geplanten Bauvorgehensweise (Standorte und Zeitrahmen der Wasserhaltung und Versickerungen, Mengenabschätzung, etc.) und unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen auf

- den Wasser-, Boden- und Naturhaushalt,
- die Quantität und Qualität des Grundwassers und
- Einzugsgebiete der Trinkwassergewinnung

beschrieben werden.

- 6.2 Es wird empfohlen ein geeignetes Beweissicherungskonzept vorzulegen und mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen. Hinweise zur Beweissicherung finden sich in GeoBerichte 15 sowie Geofakten 19 des LBEG. Hinsichtlich des Grund-/Trinkwasserschutzes wird außerdem auf das Merkblatt „Grundwasserschutz beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen“ (Stand: Oktober 2016) des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz verwiesen.
- 6.3 Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, wird für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver hingewiesen. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.
- 6.4 Ob im Vorhabengebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG* oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG* erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG* verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, kann dem NIBIS-Kartenserver entnommen werden. Rückfragen zu diesem Thema können an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de gerichtet werden.
- 6.5 Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbauberechtigungen sind unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte zu finden.

V. Begründung

Für die Durchführung des Verfahrens zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen gem. §§ 4, 10 BImSchG* ist die Region Hannover gem. § 1 Abs. 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz* i.V.m. Ziffer 8.1 a) der Anlage zur ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz* zuständige Behörde.

Das Genehmigungsverfahren ist gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1. c) der 4. BImSchV* nach den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen (§§ 4, 10 BImSchG*) in Verbindung mit der

Ziffer 1.6.2 des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV*) im förmlichen Verfahren durchzuführen.

Die Firma ecoJoule construct GmbH beantragte mit Datum vom 29.04.2016 (Eingang 04.05.2016) bei der Region Hannover die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 10 Windenergieanlagen im Rahmen eines Repowerings (Rückbau von 9 Bestandsanlagen) auf dem Gebiet der Stadt Neustadt a. Rbge..

Dieser Genehmigungsantrag musste mit Bescheid vom 29.12.2016 gem. § 18a LuftVG* abgelehnt werden. Das Bundesamt für Flugsicherung (BAF) hatte dem Vorhaben gem. § 18a LuftVG* nicht zugestimmt, da durch das Vorhaben die Funknavigationsanlage VOR Ni gestört werden könnte. Gegen diese Ablehnungsentscheidung legte die Vorhabenträgerin Widerspruch und anschließend Klage ein. Im Zuge des Klageverfahrens hatten die Flugsicherungsbehörden dem Vorhaben dann doch zugestimmt. Zum einen, da die besagte VOR Ni durch ein DVOR ausgetauscht werden soll und zum anderen, weil eine neue Berechnungsmethode zur Ermittlung von Störeinflüssen von Windenergieanlagen auf Funknavigationsanlagen zu einem positiven 18a-Ergebnis geführt hat.

Im Juli 2022 wurde daraufhin das Klageverfahren mittels gerichtlichem Vergleich abgeschlossen. Die Genehmigungsbehörde verpflichtete sich in diesem Zuge den Ablehnungsbescheid vom 29.12.2016 (inkl. Kostenentscheidungen) entsprechend aufzuheben und das „steckengebliebene Genehmigungsverfahren“ weiter zu führen.

Der Standort der beantragten WEA befindet sich im Außenbereich der Stadt Neustadt a. Rbge.. Die WEA sollen in einem Gebiet südlich der Ortschaft Niederstöcken, östlich der Ortschaft Lutter, nördlich der Ortschaft Welze und nordwestlich der Ortschaft Mandelsloh in landwirtschaftlicher Nutzfläche errichtet werden. Der Standort der WEA ist als Sonderfläche S2 im sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Neustadt a. Rbge. dargestellt.

Das Vorhaben ist gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB* im Außenbereich privilegiert und mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Das Gemeindliche Einvernehmen der Stadt Neustadt a. Rbge. gemäß § 36 BauGB* ist mit Datum vom 06.03.2023 durch die Stadt Neustadt a. Rbge. erteilt worden.

Das Genehmigungsverfahren ist nach den Bestimmungen des BImSchG*, hier der §§ 4, 10 durchzuführen. Die erforderlichen Unterlagen wurden vorgelegt.

Die Region Hannover mit ihren Fachbereichen (bzw. Sachgebieten):

- Immissionsschutz, Naturschutz, Waldbehörde, Gewässerschutz, Regionalplanung, Abfall, Bodenschutz, UVP-Leitstelle, Brandschutz, Verkehr und
- die sonstigen beteiligten Fachbehörden (Träger öffentlicher Belange (TÖBs)): Stadt Neustadt a. Rbge., Landkreis Nienburg, DB Netze, Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr -Dezernat Luftverkehr- und -Regionaler Geschäftsbereich Landesstraßen-, Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Deutscher Wetterdienst, Niedersächsisches Forstamt Fuhrberg und Landesamt für Bergbau und Geologie

haben entsprechend ihren Zuständigkeiten das beantragte Vorhaben geprüft und, soweit erforderlich, die unter Abschnitt III. aufgeführten Nebenbestimmungen sowie die unter

Abschnitt IV. genannten Hinweise vorgeschlagen, die in dieser Genehmigung berücksichtigt wurden.

Nach den Vorgaben des Verfahrensrechts zur Abwicklung des Genehmigungsantrages ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen und durchgeführt worden. Die Genehmigung ist im förmlichen Verfahren zu erteilen.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Da es sich um ein förmliches Genehmigungsverfahren gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BlmSchV* handelt, wurde das Verfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Das Verfahren war gem. § 10 BlmSchG* im förmlichen Verfahren zu führen, da eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1. c) der 4. BlmSchV*).

Das Vorhaben wurde im gemeinsamen Amtsblatt der Landeshauptstadt Hannover und der Region Hannover Nr. 40 vom 13.10.2022 sowie in der Allgemeinen Hannoverschen Zeitung (HAZ) und Neue Presse (NP) sowie der Neuen Deister Zeitung am gleichen Tage bekannt gemacht. Des Weiteren wurde der Bekanntmachungstext im Internet unter:

www.bekanntmachungen.region-hannover.de

der Öffentlichkeit gegenüber bekannt gemacht.

Mit Verweis auf § 3 Abs. 1 PlanSiG* wurde die Auslegung der Antragsunterlagen durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Während des Auslegungszeitraums bestand aber die Möglichkeit, nach Terminvereinbarung, die Papierfassung der Antragsunterlagen bei der Stadt Neustadt a. Rbge. und bei der Region Hannover einzusehen.

Sämtliche Antragsunterlagen wurden zudem im UVP-Portal Niedersachsen zur Einsichtnahme hochgeladen und stehen dort weiterhin online für jedermann einsehbar zur Verfügung.

Bis einen Monat nach der Auslegung (21.12.2022 – Einwendungsfrist) konnten Einwendungen zu dem Vorhaben vorgebracht werden.

Innerhalb der Einwendungsfrist ist keine Einwendung bei der Genehmigungsbehörde eingegangen.

Ein Erörterungstermin war für den 02.02.2023 vorgesehen. Dieser wurde gem. § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BlmSchV* abgesagt, weil keine Einwendung eingegangen ist und es somit nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedurfte.

Die Absage des Erörterungstermins wurde mit amtlicher Bekanntmachung vom 12.01.2023 (Amtsblatt Nr. 2) und den vorgenannten Tageszeitungen sowie im Internet bekannt gemacht.

Die Prüfung des Antrages und der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass nach Aufnahme der genannten Nebenbestimmungen die Betreiberpflichten und Genehmigungsvoraussetzungen gem. den §§ 5 - 7 BlmSchG* sichergestellt sind und andere öffentlich-rechtliche Bestimmungen der Errichtung und dem Betrieb nicht entgegenstehen.

Die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG*) wurde durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLSTBV) unter Beteiligung der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) und des Bundesaufsichtsamtes für

Flugsicherung (BAF) unter Auflagen mit Schreiben vom 04.11.2022 erteilt. Nach Entscheidung der BAF sind keine zivilen Anlagenschutzbereiche betroffen. Bereits im Klageverfahren hat das BAF eine nunmehr positive Entscheidung gemäß § 18a LuftVG* erteilt (Stellungnahme vom 28.10.2022). Dieser Stellungnahme lag die Stellungnahme der DFS vom 26.10.2022 zugrunde.

Immissionsschutz

Schallimmissionen

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind die Genehmigungsvoraussetzungen bei Aufnahme der Nebenbestimmungen zum Schallimmissionsschutz erfüllt. Die unter Ziffer 7.1 der Genehmigung genannten Nebenbestimmungen dienen der Konkretisierung der Anforderungen der TA Lärm* zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BImSchG*) und der Nachweisführung durch Messungen.

Im Schallgutachten (Fa. IEL, Nr. 3672-22-L3 vom 13.06.2022) werden die Immissionsorte benannt, an denen am ehesten die Gefahr des Erreichens der zulässigen Immissionsrichtwerte besteht. Werden die Begrenzungen dort eingehalten, sind auch Überschreitungen an anderen Immissionsorten auszuschließen. Das gilt umso mehr, als die Geräuschimmissionen an anderen Immissionsorten in der Umgebung vielfach weit unter den zulässigen Werten liegen, und somit außerhalb des Einwirkungsbereichs nach Ziffer 2.2 TA Lärm* liegen. Sicherheitszuschläge im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze sind hierbei bereits enthalten. Alle potentiellen Immissionsorte wurden in der fachlichen Prüfung entsprechend ihrer Schutzwürdigkeit berücksichtigt. Hierzu wurden die bauplanungsrechtlichen Gebietseinstufungen der Stadt Neustadt a. Rbge. herangezogen. Die Vorbelastung, ausgehend von bereits bestehenden Windenergieanlagen im Windpark (WP) Niedernstöcken, WP Lutter, WP Bevensen und WP Büren wurden in die Schallimmissionsprognose eingerechnet. Weitere nächtliche Vorbelastungen durch andere Anlagen sind nicht bekannt.

Die Prognose wurde gemäß RdErl. des MU v. 24.02.2016 „Windenergieerlass“ in Verbindung mit RdErl. d. MU v. 24.01.2019 „Einführung der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)“ durchgeführt und auf Grundlage des sog. „Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen“ erstellt. Die Prognoseergebnisse liegen auf der sicheren Seite und die Einhaltung der zulässigen Immissionsgrenzen für Lärm ist unter Berücksichtigung der unter Ziffer 3.2.1 Abs. 2 u. 3 TA Lärm* genannten Regelungen gewährleistet.

Der festgelegte Oktavschalleistungspegel ist Teil der antragsgegenständlichen Spezifikation der beantragten Windkraftanlagen. Daher wurde die Begrenzung dieses Schalleistungspegel als Nebenbestimmung in diesen Bescheid aufgenommen.

Die angeführten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze (Lo,Okt) stellen das Maß für die (immissionsseitigen) Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs der WEA inklusive aller erforderlichen Unsicherheiten dar und gelten als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen. Die weiterhin aufgeführten Oktavschalleistungspegel (Le,max,Okt) kennzeichnen das maximal zulässige Maß an Emissionen der Anlagen und bilden im Fall

einer messtechnischen Überprüfung die Basis für den Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs der WEA.

Rechtsgrundlage ist die Betreiberpflicht zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG*. Durch die Aufnahme dieser Nebenbestimmungen wird die Einhaltung des Standes der Technik in Bezug auf die Vermeidung unzulässiger Geräuschimmissionen sichergestellt.

Tieffrequente Geräusche und Infraschall

Tieffrequente Geräusche sind gemäß der Definition nach Ziffer 7.3 TA Lärm* Geräusche mit einem vorherrschenden Energieanteil im Frequenzbereich unter 90 Hz. Als Infraschall wird Schall im Frequenzbereich unterhalb von 20 Hz bezeichnet. Infraschall stellt damit den unteren Teil des tieffrequenten Frequenzspektrums dar. Infraschall und tieffrequente Geräusche werden häufig schon bei geringfügiger Überschreitung der Wahrnehmungsbzw. Hörschwelle als belästigend empfunden.

Der (immissionsseitige) Höreindruck von Windenergieanlagen ist zwar der eines „tiefen Geräusches“, dieser resultiert jedoch überwiegend aus den Geräuschanteilen zwischen 100 Hz und 400 Hz.

Alle zur Zeit bekannten Messungen, Untersuchungen und Studien zu Infraschall und tieffrequenten Geräuschen zeigen zudem, dass bei den Abständen zwischen WEA und Wohngebäuden an den Immissionsorten, die sich aus den Bestimmungen der TA Lärm ergeben, keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder erheblichen Belästigungen auftreten, da die auftretenden Pegel im Infraschallbereich (< 20Hz) weit unter der Wahrnehmungsschwelle liegen und auch im Bereich von tieffrequenten Geräuschen (20-90Hz) unter oder nur unerheblich über der Hörschwelle liegen. Auch die Rechtsprechung geht bislang davon aus, dass moderne Windenergieanlagen keine Infraschallimmissionen in einem belästigenden oder gar gesundheitsrelevanten Ausmaß hervorrufen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass bei Berücksichtigung der unter Ziffer 7.1 genannten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass durch Errichtung und Betrieb der Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von unzulässigen Schallimmissionen hervorgerufen werden. Die von den Anlagen hervorgerufenen Schallimmissionen sind nach Art, Ausmaß und Dauer nicht geeignet, Gefahren - einschließlich Gesundheitsgefahren -, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorzurufen.

Schattenwurf

Die Einhaltung der Betreiberpflichten aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG* zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Form unzulässiger Schattenwurfimmissionen ist vorliegend durch die unter Ziffer 7.2 aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt. Die diesbezüglichen Anforderungen ergeben sich aus den Hinweisen des Länderausschusses für Immissionsschutz zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise), die von der Rechtsprechung anerkannt sind.

Die Berechnungsergebnisse der antragsgegenständlichen Schattenwurfprognose der IEL GmbH vom 16.06.2022 (Bericht-Nr. 3672-22-S2) zeigen, dass die durch den Betrieb der 10 geplanten WEA hervorgerufene Zusatzbelastung an den betrachteten Immissionspunkten zu Überschreitungen der Orientierungswerte für Schattenwurf führt. Die zulässigen Schattenwurfzeiten (max. 30 Minuten pro Tag) werden demnach an 20 der 25

genannten Immissionspunkte ausgeschöpft oder überschritten und der Prüfwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungszeit von 30 Stunden pro Jahr wird an 23 der 25 betrachteten Immissionspunkte überschritten.

Da somit beim uneingeschränkten Betrieb der Windenergieanlagen schädliche Umwelteinwirkungen durch Schattenwurf nicht ausgeschlossen werden können, sind Maßnahmen zur Immissionsminderung erforderlich. Üblicherweise werden dazu Abschaltvorrichtungen an den WEA installiert, die über einen Lichtsensor den Sonnenschein berücksichtigen. In diesen Fällen ist die tatsächliche (reale) Beschattungsdauer auf 8 h/a bzw. 30 min/d zu begrenzen. Die o.g. Nebenbestimmungen dienen der Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen in Form von unzulässigen Schattenwurfimmissionen. Sie stellen sicher, dass von den Anlagen keine Schattenwurfimmissionen ausgehen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorzurufen.

Für die Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und zur allgemeinen Gefahrenabwehr wurden Maßnahmen festgelegt.

Naturschutz

Im Rahmen des Verfahrens hat die Antragstellerin einen Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand Februar 2023) vorgelegt, in dem Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beschrieben werden. Die Naturschutzbehörde schließt sich dieser Ausarbeitung an, bzw. hat anderslautende Nebenbestimmungen unter Ziffer 3.1 ff. formuliert. Die Nachweise werden zu den Antragsunterlagen genommen.

Rechtsgrundlage für die unter III a. Bedingungen Ziffer 2.1 und 2.2 genannte Nebenbestimmung nach § 12 BImSchG* i. V. m. § 36 Abs. 1 VwVfG* ist § 15 Abs. 6 BNatSchG* i.V.m. § 6 Abs. 1 NAGBNatSchG*.

Das Vorhaben befindet sich im Nordwesten der Region Hannover in der Stadt Neustadt a. Rbge., die unmittelbar an den Landkreis Nienburg angrenzt. Das beantragte Vorhaben wirkt sich auch auf das Gebiet des Landkreises Nienburg aus. Aus diesem Grund wird das festgesetzte Ersatzgeld i.H.v. insgesamt [REDACTED] € zwischen Region Hannover und dem Landkreis Nienburg aufgeteilt. Die Genehmigungsbehörde schließt sich der im LBP vorgeschlagenen Verteilung an. Der auf die Region Hannover entfallende Ersatzgeldanteil beträgt [REDACTED] € (Richtwert 1,87 %). Der auf den Landkreis Nienburg entfallende Ersatzgeldanteil beträgt [REDACTED] € (Richtwert 0,20 %).

Die zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte gem. § 44 BNatSchG* sowie zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen gem. § 14 BNatSchG* erforderlichen Maßnahmen sind dem LBP zu entnehmen, sofern sie nicht von den Nebenbestimmungen III a. Ziffer 2 und III b. Ziffer 3. abweichen.

Die Genehmigung ist im Ergebnis mit den unter Abschnitt III. aufgeführten Nebenbestimmungen gem. § 6 BImSchG* zu erteilen. Es gehen keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG* vom Betrieb der Anlagen aus, bzw. es wurden Vorsorgemaßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen.

Die gem. § 12 BImSchG* aufgenommenen Nebenbestimmungen und Hinweise stützen sich dabei u.a. auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz einschl. der dazu ergangenen Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften, auf Normen und Regeln des Arbeitsschutzes, auf die Bestimmungen des Baurechtes, auf die Naturschutzgesetze sowie auf sonstige Regeln der Technik.

Im Übrigen haben die Träger öffentlicher Belange dem Vorhaben unter Beachtung von Auflagen und Bedingungen zugestimmt bzw. standen deren Bedenken und Einwendungen dem Genehmigungsanspruch nicht entgegen.

VI. Umweltverträglichkeitsprüfung

Zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG*

Allgemeines

Die ecoJoule construct GmbH plant in der Stadt Neustadt a. Rbge. Gemarkung Mandelsloh das Repowering des bestehenden Windparks Mandelsloh. Die bestehenden neun Anlagen sollen durch 10 neue, leistungsfähigere Windenergieanlagen (WEA) ersetzt werden. Der Anlagenstandort befindet sich innerhalb der im sachlichen Teilflächennutzungsplan -Windenergie- ausgewiesenen Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Konzentrationsfläche Windenergienutzung“ (S 2).

Beantragt sind WEA des Typs Nordex N 163, mit einer Nennleistung von 5,7 Megawatt. Die Nabenhöhe beträgt 118 Meter, der Rotordurchmesser 163 Meter und die Gesamthöhe 199,5 Meter. Inklusive Fundamentenerhöhung von 0,5 Meter beträgt die Gesamthöhe jeder Anlage 200 Meter über Geländeoberkante, die hier ca. 29 bis 32 Meter über Normalnull liegt. Parallel erfolgt der Rückbau der neun Bestandsanlagen. Im Umfeld des Windparks sind weitere WEA in ca. 2,5 und 4 Kilometern Entfernung vorhanden.

Der Windpark Mandelsloh befindet sich südlich der Ortschaft Niederstöcken, östlich der Ortschaft Lutter, nördlich der Ortschaft Welze und nordwestlich von Mandelsloh. Die Landesstraße 191 verläuft östlich des Vorhabengebietes in Süd-Nord-Richtung. Die Kreisstraße 306 verläuft durch den südlichen Teil des Sondergebietes. Sie weist alleearartigen Baumbestand auf.

Das Vorhaben befindet sich in einer vom Ackerbau geprägten Landschaft. In geringerem Umfang sind Grünlandnutzung, Ruderal- und Staudenfluren vorhanden. Wälder und Gehölzbestände sind kleinflächig mit einem Schwerpunkt im Westen des Vorhabengebietes eingestreut. Im Westen grenzt das Vorhabengebiet an das Landschaftsschutzgebiet „Osterheide-Welzer Grund“ (LSG-VO-H-08) an. Weitere Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete und Natura 2000-Gebiete befinden sich vor allem östlich und südöstlich der Sonderbaufläche im Leinetal.

Im südlichen Randbereich des Vorhabengebiets fließt der Lutter Bach von Süden nach Nordosten. In gleicher Richtung verläuft der Hallerbruchgraben durch das Plangebiet. Des Weiteren finden sich im Vorhabengebiet einige Gräben, wegebegleitend oder zwischen landwirtschaftlichen Flächen, oft nur zeitweise wasserführend und überwiegend ohne spezifische Grabenvegetation. Das Sondergebiet liegt außerhalb von Wasserschutz-, Heilquellenschutz und Trinkwassergewinnungsgebieten.

Für das Vorhaben sollen nach aktuellem Kenntnisstand insgesamt mehr als 89 Hektar, überwiegend Ackerflächen, beansprucht werden und davon mehr als 33 Hektar dauerhaft in eine andere Nutzungsart überführt werden.

Rechtsgrundlage

Das Vorhaben unterliegt der Genehmigungsbedürftigkeit nach BImSchG*. Die UVP wird als nichtselbständiges Verfahren zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG* (sog. Huckepack-Verfahren), hier im Rahmen einer Fachbeteiligung durch die OE 36.21 durchgeführt.

Das Vorhaben ist gemäß Anlage 1 des UVPG* in Nr. 1.6.2, als Einrichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern und 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen, einzuordnen. Das entspricht der Kennzeichnung A (= Allgemeine Vorprüfung) in Spalte 2. Eine UVP-Pflicht ist damit nicht obligatorisch. Die Vorhabenträgerin hat jedoch auf freiwilliger Basis einen UVP-Bericht vorgelegt und ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt.

Die Zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG* ist Grundlage der Bewertung der vom Vorhaben ausgehenden Umweltauswirkungen. Für die Erarbeitung sind die Antragsunterlagen, die Stellungnahmen anderer Behörden sowie eigene Ermittlungen sowie die Äußerungen und Einwendungen Dritter hinzuzuziehen.

Die Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin beinhalten u. a. eine Kurzbeschreibung sowie einen Umweltverträglichkeitsbericht, einen Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), in aktualisierter Form aus 2/2023 und ein Schalltechnisches Gutachten und die Berechnung der Rotorschattenwurfdauer, alle aus 6/2022. Nachgereicht wurden ein Avifaunistisches Fachgutachten, eine vertiefende Raumnutzungsanalyse für den Rotmilan und eine Bodenkartierung, alle aus 8/2022.

Es liegt die Stellungnahme der Niedersächsischen Landesforsten vom 30.8.22 sowie die der Unteren Bodenschutzbehörde vom 9.9.2022 vor. Weitere und Äußerungen bzw. Einwendungen Dritter sind nicht bekannt. Ebenso liegt mit Datum vom 16.9.2022 die Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau und Geologie (LBEG) vor. Hinzugezogen wurden noch die Urschriften der Begründung zum ‚Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Neustadt am Rübenberge‘ Teil I+II vom 28.02.2017.

Umweltauswirkungen

Durch den Bau, die Windenergieanlagen und deren Betrieb werden verschiedene Umweltauswirkungen ausgelöst und hervorgerufen.

Durch die 10 geplanten, 200 Meter hohen WEA, wird das Landschaftsbild nachhaltig verändert werden. Flächen und Böden werden zeitlich begrenzt wie auch dauerhaft in Anspruch genommen. Des Weiteren sind Schallimmissionen, Schattenwurf, Rotationsbewegungen mit Kollisionsgefahr für Vögel und Fledermäuse zu nennen. Dazu gehören auch Störungen und visuelle Wirkungen durch den Baustellenverkehr, die Anlagen und ihren Betrieb sowie Unfallgefahr durch Eisabwurf oder Brände.

Viele potenzielle, erheblich nachteilige Umweltauswirkungen können bereits vermieden oder ausgeschlossen werden. Die neuen Windkraftanlagen sollen in einem raumplanerisch geeigneten Gebiet, der Konzentrationsfläche S 2 des ‚Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Neustadt am Rübenberge‘ errichtet werden. Es befinden sich keine Schutzgebiete oder geschützten Objekten nach Naturschutzrecht oder anderen Belangen im Planungsbereich. Auch die Verwendung des gleichen Anlagentyps und die Ausstattung mit verschiedenen technischen Einrichtungen, wie Abschaltautomatiken, Eiserkennungssystemen und Blitzschutzsystem helfen Umweltauswirkungen zu mindern.

Schutzgüter und mögliche Auswirkungen

Schutzgut Mensch/ menschliche Gesundheit

Durch die geplanten Windenergieanlagen sind ungünstige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit möglich. Diese können in der Bauphase, durch die Windenergieanlagen selbst und durch den Betrieb der Anlage hervorgerufen werden. Die menschliche Gesundheit wird vor allem durch die Wahrnehmung von Bau- und Betriebslärm, Schattenwurf, Reflexionen und Beleuchtungslichtern beeinträchtigt. Das gilt auch für den Verlust des landschaftlichen Erholungswertes. Darüber hinaus gibt es mögliche Unfallgefahren durch Eisabwurf und Brände.

Am Standort der geplanten Windkraftanlagen gibt es bereits neun Bestandsanlagen vom Typ Nordex V 66 mit Gittermasten (Gesamthöhe: 95 Meter, Rotordurchmesser: 60 Meter, Nabhöhe: 65). Diese werden im Zuge der Neubaumaßnahmen inklusive nicht mehr benötigter Kranflächen und Zuwegungen vollständig zurückgebaut. Im Umfeld des Windparks sind 30 weitere WEA in ca. 2,5 und 4 Kilometern Entfernung vorhanden.

Im Osten, außerhalb des Vorhabengebiets, verläuft die Landesstraße 191. Im Süden quert die Kreisstraße 306 den geplanten Windpark zwischen der geplanten WEA 1 und 10. Südliche der Sonderbaufläche verläuft eine Hochspannungsleitung (kV-Freileitung) in West-Ost-Richtung. Das Vorhaben befindet sich in einem überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaftsraum.

Alle Wohnnutzungen liegen mindestens 670 Meter (d. h. 3-facher Anlagenhöhe der WEA) von den geplanten WEA-Standorten entfernt. Die nächstgelegenen Ortschaften liegen mindestens 960 Meter zur nächstgelegenen WEA.

Das Gebiet ist bedingt für landschaftsgebundene Erholung geeignet. Im Bereich des geplanten Windparks befindet sich keine ausgewiesene Freizeitinfrastruktur wie Rad- oder Wanderwege.

Während der Bauphase ist mit Staub-, Schadstoff- und Lärmentwicklung durch Schwerlasttransporte, Baufahrzeuge, Baumaßnahmen, Erdmieten und Baustoffen zu rechnen.

Auch werden Flächen temporär, in der Größenordnung von 56.100 Quadratmetern, für Hilfs-, Material- und Erdlagerung in Anspruch genommen. Ggf. kann es zu Behinderungen des landwirtschaftlichen Verkehrs kommen.

Insgesamt werden mehr als 89 Hektar Land durch das Vorhaben in Anspruch genommen. Anlagenbedingt werden der landwirtschaftlichen Nutzung durch dauerhaft beanspruchte Flächen wie WEA-Standflächen, Kranstellflächen, Zuwegungen im Umfang von mehr als 33 Hektar entzogen.

Die Anlagen verändern das Sichtfeld für die Bewohner und Erholungssuchenden durch ihre Größe, Gestalt und die betriebsbedingte Rotorbewegung und Lärmentwicklung, wodurch das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung beeinträchtigt werden. Optisch bedrängende Wirkungen auf Wohnhäuser kann auf Grund der Entfernungen von mindestens mehr als der dreifachen Anlagenhöhe ausgeschlossen werden.

Durch die Verwendung spezieller matter Farbanstriche wird der sogenannte Disco-Effekt verhindert. Nach heutigem Kenntnisstand sind schädliche Auswirkungen durch Infraschall nicht zu erwarten, da der erzeugte Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegt. Für den Rotorschattenwurf (beweglicher Schattenwurf) wurde der Schattenwurf in einem Worst-case-Szenario berechnet und prognostiziert. Das Gutachten zeigt auf, dass die zulässigen Orientierungswerte (gemäß Nds. Windenergieerlass) an allen ausgewählten Immissionspunkten von der Zusatzbelastung durch den geplanten Windpark überschritten werden. Vorbelastungen bestehen durch die geringen Abstände der Windparks Lutter-Bevensen und Niederstöcken. Zum Schutz der menschlichen Gesundheit sind zur

Vermeidung- und Minderung „Schattenwurfbedingten Abschaltzeiten“ für die geplanten WEA vorzusehen (vgl. V1.1). Dem wird durch den Einbau eines Schattenmoduls Rechnung getragen.

Auf Grund der Anlagenhöhe ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung erforderlich. Im Besonderen die blinkende Nachtkennzeichnung stellt eine große Beeinträchtigung für das Wohnumfeld dar. Ab dem 1.1.2023 ist die „Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK)“ verpflichtend. Es ist die emissionsärmste Variante gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ zu wählen.

Anlagenbeding sind zur Berechnung der Schallbelastung, aufgrund der geringen Abstände der bestehenden WPs Lutter-Bevensen und Niederstöcken, die dortigen 30 WEA als Vorbelastung zu berücksichtigen sowie der Umstand einzubeziehen, dass für die geplanten WEA bislang nur die Schalleistungspegel gemäß Hersteller vorliegen, d. h. noch keine im Realbetrieb gemessenen Ergebnisse verfügbar sind. Die Messungen erfolgten gemäß LAI-Hinweisen an 10 Immissionspunkten – inklusive der geplanten Wohnbaufläche „Wiekfeld“ (Pkt. 9). Gemäß Schalltechnischem Gutachten bestehen keine Bedenken gegen den uneingeschränkten Betrieb der geplanten 10 WEA am Tage. Um die nächtlichen Orientierungswerte nach TA-Lärm einzuhalten, sind anlagenbezogene schallreduzierte Modi zu entwickeln und anzuwenden (V1.2).

Der geplante Windpark liegt in einem Gebiet, in dem Vereisung nur selten (> 7 Tage/ Jahr) auftritt. Eisabwurf stellte eine Gefahr im Umkreis einer WEA kleiner als 1,5-mal der Summe von Nabenhöhe und Rotordurchmesser (hier: 421,5 Meter) zuzüglich Windrichtung und -geschwindigkeit dar. Dem Betreiber obliegt bei entsprechenden Wetterlagen eine Überwachungspflicht der WEA. Die geplanten WEA sind standardmäßig mit einem Eiserkennungssystem ausgestattet (Standard-Sensorik), die die Maschine im gegebenen Fall abschaltet. Optional kann die Anlage zusätzlich mit einer Rotorblatt-Eisdetektion ausgestattet werden. Auch wird die Betreiberin unterhalb der Rotorblätter Warnschilder aufstellen, die auf die Gefährdung durch herabfallendes Eis – auch bei Stillstand – hinweisen.

Während des Baubetriebs ist mit verkehrsbedingten Lärm-, Staub- und ggf. Schadstoffbelastungen zu rechnen, jedoch nicht gleichmäßig über sie verteilt. Baubedingte Störungen bestehen nur vorübergehend und sind nicht auszugleichen. Grundsätzlich werden die temporär erforderlichen Flächen nach der Errichtung der WEA wieder zurückgebaut und in die ursprüngliche Nutzung überführt.

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes (in Wechselwirkung mit dem Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild) können nicht gemindert oder ausgeglichen werden und sind im Rahmen der Eingriffsregelung durch ein Ersatzgeld abzugelten.

Schutzgut Pflanzen/ Biotoptypen

Das Schutzgut wird durch die Zerstörung von Vegetationsflächen und Lebensräumen beeinträchtigt oder in Folge von Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter mit denen es in enger Wechselbeziehung steht, wie Fläche, Boden, Wasser. So haben Grundwasserabsenkungen und Baustellenwasserhaltung großen Einfluss auf das Schutzgut und ohne Zweifel bedeutet die Versiegelung von Flächen und die Veränderung der Bodenoberfläche (z. B. Schotter) und -schichtung oder der Eintrag fremder Substrate (z. B. Aushub und Wiederverfüllung) eine Beeinträchtigung für die vorhandene Vegetation, im besonderen ältere Bäume, und Biotope.

Das Untersuchungsgebiet (UG) umfasst den 200-Meter-Bereich um die geplanten WEA-Standorte und Zuwegungen. Die Erfassung der Biotoptypen erfolgte gemäß

niedersächsischem Biotoptypenschlüssel in Form einer flächendeckenden Kartierung im August/ September 2021.

Ackerbau und -biotope dominieren das UG (86% Wertstufe I). Ca. 10% werden als Grünland genutzt. Im Nordwesten befinden sich ca. 3 % Extensivgrünländer. Untergeordnet finden sich auch Ruderal- und Staudenfluren sowie Gehölzbestände mit Wertstufen zwischen 3 und 4. Die Einzelbäume befinden sich überwiegend entlang der Straßen und Feldwege. Vorherrschend ist schwaches bis mittleres Baumholz (Wertstufe E). Durchzogen ist das UG von einem 12 Kilometer langen Netz aus Baumreihen und Hecken mit Schwerpunkt im westlichen und zentralen UG (Wertstufen 3 bis 4).

Es finden sich keine Biotoptypen mit gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG* und § 24 NAGBNatSchG*. Das Vorhaben liegt außerhalb eines Natura 2000-Gebietes.

Unmittelbare Auswirkungen auf die Lebensraumtypen und die wertbestimmenden sowie sonstigen Arten des FFH-Gebiets sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Am Rande eines Feldgehölzes steht ein Wachholderstrauch als geschützte Pflanzenart. Er wird durch die geplante Maßnahme nicht beeinträchtigt.

Durch die geplanten WEA sind in der Bau- wie auch in der Anlagenphase überwiegend geringwertige Ackerbiotope betroffen. Anlagenbedingt werden Lebensräume von Pflanzen und Biotopen dauerhaft in Anspruch genommen und (teil-)versiegelt). Betroffen sind 5.420 Quadratmeter offene Biotoptypen, davon 2.280 Quadratmeter mesophiles Grünland. Für das Vorhaben werden 38 Bäume und auf 3.040 Quadratmetern Gehölze entfernt. Aktuell liegt die überörtliche Erschließung noch nicht vor. Hierdurch notwendige Eingriffe, im Besonderen Gehölzentfernung, können noch nicht abschließend benannt und berechnet werden. Für nachträgliche Bedarfe steht ein Kompensationsüberschuss von 70 Quadratmetern für Gehölze zur Verfügung; auch kann ggf. die Maßnahme M 10 erweitert werden.

Eine Vorbelastung besteht in geringem Maße durch die versiegelten Verkehrs- und Wirtschaftswege. Zur Minderung und Vermeidung der Auswirkungen wird ein ordnungsgemäßer Baubetrieb gewährleistet, so dass keine Schadstoffeinträge zu befürchten sind. Die Inanspruchnahme von Biotoptypen und Vegetationsflächen wird so gering wie möglich gehalten. Nach dem Prinzip „eher geringwertigere Biotope als wertlose vollversiegelte Flächen“ werden rd. 28.000 Quadratmeter der dauerhaft beanspruchten 33.000 Quadratmeter in teilversiegelnder Schotterbauweise hergestellt. Temporäre Montage- und Lagerflächen werden zurückgebaut und der ursprünglichen Nutzung zugeführt. Baumschutzmaßnahmen gemäß DIN sind anzuwenden.

Der Verluste von 38 Einzelbäumen sowie an 5.420 Quadratmetern offener Biotoptypen wird kompensiert durch die Entwicklung von 760 Quadratmetern Strauch-Baumhecken (M 2), Laubwald im Umfang von 911 Quadratmetern (M 1) und eine Baumreihe mit 18 Bäumen (M 10). Auf einer Fläche von 5.110 Quadratmetern wird mesophiles Grünland (M 3) und auf weiteren 310 Quadratmetern eine Brache entwickelt (M 9).

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (u. a. V 2.1, Kontrolle auf Vorkommen geschützter und gefährdeter Pflanzenarten – V 2.2) werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf die Pflanzen und Biotope. erkannt. Das Schutzgut steht in enger Wechselwirkung mit den Schutzgütern Fläche (Flächenverlust), Boden (Versiegelung, Verlust von Lebensraumfunktionen), Mensch und Landschaft (Erholungswert, Landschaftsbild).

Schutzgut Tier

Mögliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tier ergeben sich durch Verlust von Lebensstätten (Brutplätze, Quartiere, Wanderkorridore, Nahrungsräume), Kollision an

Masten und Rotoren, Lebensraumverlust durch Inanspruchnahme von Flächen, Scheuch-Wirkung z. B. durch Baumaßnahmen und die vertikalen Strukturen der WEA sowie durch Lärm und Schattenwurf.

Untersucht wurden die Umweltauswirkungen auf Brutvögel, Rastvögel, Durchzügler und Nahrungsgäste und Fledermäuse. Wildtiere, Insekten und Amphibien sind von Windenergieanlagen, basierend auf wissenschaftlichen Untersuchungen, nicht betroffen oder in diesem Plangebiet nicht relevant. Vorbelastungen durch Bestandsanlagen bestehen im näheren Umkreis der geplanten Anlagen nicht.

Avifauna

Im 500-Meter-Umkreis der geplanten Anlagen wurde alle gefährdeten, windkraftsensiblen Brutvogelarten aus dem RROP erfasst (Revierkartiermethode: Südbeck et.al 2005). Eine Erfassung fand 2021 an insgesamt 12 Terminen zwischen Mitte Februar und Anfang Juli statt. Für dämmerungs- und nachtaktive Arten, Offenlandarten und Waldschnepfen fanden gesonderte Kartiergänge statt. Ebenso wurde eine Horstsuche und -kontrolle für Turmfalken und Rotmilane durchgeführt. Außerdem fand im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen mit drei Personen an 14 Begehungsterminen mit je 6 Stunden eine vertiefende Raumnutzungskartierung der Rotmilane und sonstiger Groß- und Greifvögel statt. Untersuchungsgebiet war der Vorrangstandort gemäß RROP inklusive einem 1.000-Meter-Umkreis.

Bei der Brutvogelkartierung in 2021 konnten als planungs- (Empfindlichkeit) und bewertungsrelevant 24 Brutvogelarten (inkl. Brutverdacht) festgestellt werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass Brutvögel nicht direkt vom Flächenverlust (Überbauung) betroffen sind. Die WEA werden vor allem auf die Feldlerchen und Wachteln Scheuchwirkung ausüben. Zu den kollisionsgefährdeten Arten gehört auch die landesweit bedeutsame Art Rotmilan.

Zum Schutz der Brutvögel werden bereits beim Vorhaben und Bau Maßnahmen ergriffen, die die nachteiligen Umweltauswirkungen mindern. Dazu gehören die Flächeninanspruchnahme so gering als möglich zu halten, überwiegend intensiv, ackerbaulich genutzte Flächen zu bebauen, die Beeinträchtigung von Gehölzstrukturen und Saumgesellschaften auf ein Mindestmaß zu reduzieren sowie Bauzeitenregelungen (V 3.1) und Vergrämung bei Brut- und Baubeginn (V 3.2) Für Feldlerche und Wachteln sind zur Kompensation die Entwicklung von verschiedenen strukturierten Brachflächen vorgesehen (M 4-9).

Für Rotmilan und andere Greifvögel sind zur Vermeidung Abschaltzeiten während der Brutzeit während und zzgl. zwei weiterer Tage bei Bodenbearbeitung und Erntearbeiten von 185 Metern um den Mastfuß vorgesehen (V 3.3). Des Weiteren werden die Mastfußbereiche für die Vögel unattraktiv gestaltet (V 3.4). Im Gegenzug werden attraktive Ausweich-Nahrungshabitate von 6 Hektar angelegt (V 5).

Durch die o. g. Maßnahmen kann ein erhöhtes Tötungsrisiko für die betroffenen Brutvögel unter die Erheblichkeitsschwelle abgesenkt werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände in Hinblick auf das Schutzgut Brutvögel werden unter Berücksichtigung der o. g. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht erkannt.

Die Rastvögel wurden zwischen Anfang Juli 2021 und Ende April 2022 an 24 Terminen erfasst. Es wurden die gemäß Krüger et. al. (2020) wertgebenden Arten sowie weitere planungsrelevante Arten erfasst. Fünf Arten aus dem Bewertungskatalog für Gastvogellebensräume wurden innerhalb des UG als Nahrungsgäste oder Rastvögel festgestellt. Nur einmal wurde ein Trupp Silberreiherr als lokal Bedeutende Art festgestellt. Insgesamt weist das Untersuchungsgebiet damit keine besondere Bedeutung als

Gastvogellebensraum auf. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Hinblick auf die Rastvögel werden nicht erkannt.

Wechselwirkungen auf das Schutzgut Avifauna besteht insbesondere mit den Schutzgütern Biototypen und Boden.

Fledermäuse

Der Erfassung der Fledermäuse liegt der Nds. Windenergieerlass 2016 zugrunde. Der Untersuchungsraum (UG) bestand in einem 500-Meter-Radius um die WEA (insgesamt 695 Hektar). Methodisch wurde an 14 Terminen von Ende April bis Mitte Oktober 2021 eine Detektorerfassung durchgeführt. Parallel wurden 10 Hochkisten eingesetzt und von Anfang April bis Mitte November an drei Standorte (Gehölzrandstreifen im nord-westen, Bestandswindpark im Osten, Offenland im Süden) akustische Dauererfassung durchgeführt.

Per Detektorerfassung konnten mit Abstand am Häufigsten die Zwergfledermaus nachgewiesen werden. Es kamen auch Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügel-fledermaus, Rauhauffledermäuse und Brandt-, Bart, Fransen- und Wasserfledermaus vor. Dagegen selten wurden Mückenfledermaus und Langohren kartiert. Im zentralen sowie südwestlichen UG konnten insgesamt vier kleine Flugstraßen der Art mit zwei bis sechs Individuen erfasst werden.

An den Hochkisten gab es 6.910 Fledermauskontakte. Die höchsten Kontaktzahlen konnte am Standort der geplanten WEA 5 festgestellt werden, die niedrigste an der geplanten WEA 8. Insgesamt sind an allen Standorten hohe Aktivitäten festzustellen. Mit der Dauererfassung konnten deutlich saisonale Aktivitätsunterschiede der Tiere festgestellt werden, so ein verdichteter Durchzug oder Aufenthalt im Frühjahr und Herbst. Die gefundenen Fledermauskartiere lagen ca. 750 Meter zur nächsten geplanten WEA entfernt. Im Ergebnis konnten 2021 im UG 11 Fledermausarten bzw. Artengruppen festgestellt werden. Es umfasst das in der Region und der vorhandenen Habitatausstattung zu erwartende Artenspektrum weitgehend vollständig. Zusammenfassend kann dem UG eine hohe Wertigkeit für das Schutzgut Fledermaus zugesprochen werden.

Baubedingt kann es bei nächtlichen Arbeiten zu Beeinträchtigungen von Fledermäusen durch temporäre Flächeninanspruchnahme von Jagdbereichen kommen (Störung), auch anlagenbedingt kommt es ggf. zu Flächenverlusten von Jagdgebieten (Verdrängung). Die notwendigen Gehölzentnahmen sind kleinflächig (max. Entfernen von max. sechs nebeneinanderstehenden Bäumen) und zerstören keine Jagdstrukturen. Zur Vermeidung baubedingter Auswirkungen auf das Schutzgut werden vorab Kontrollen von Bäumen/Baumhöhlen empfohlen. Zur Kompensation der negativen Auswirkungen auf die Art werde zusätzliche Gehölze/ Bäume angepflanzt (vgl. M 1,2,10).

Betriebsbedingt kann es zu Kollision mit letalen Folgen kommen. Für die Hälfte der einheimischen Fledermausarten besteht Kollisionsgefahr an WEA. Ob bei Realisierung des Vorhabens ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, ist im Einzelfall zu prüfen. Zur Minderung des Risikopotenzials wird gutachterlich eine jahreszeitlich befristete Abschaltung der WEA 02 und 10 in der Zeit vom 11.5. bis 30.9 bei bestimmten Wetterlagen empfohlen. Bei der Anlage 01 wird selbiges vom 01.04. bis 31.10. empfohlen (vgl. V 4). Zur Überprüfung und Nachsteuerung der Maßnahmen kann ein zweijähriges Gondelmonitoring zur Wirkung auf die Fledermauspopulationen durchgeführt werden.

Das Schutzgut steht in enger Wechselwirkung mit den Schutzgütern Vegetation/ Biototypen und Boden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Hinblick auf die Fledermäuse werden unter Berücksichtigung der zuvor benannten Vermeidungsmaßnahmen nicht erkannt.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt eines Landschaftsraumes bezieht sich auf ihre genetische und innerartliche Vielfalt, Arten- und Biotopvielfalt bzw. Vielfalt an Ökosystemen bzw. Lebensgemeinschaften. Günstig sind unter anderem eine Vielfalt an unterschiedlichen, naturnahen und seltenen Lebensräumen.

Die Aspekte werden in den verschiedenen umweltfachlichen Gutachten (UVP-Bericht, LBP, AFB) berücksichtigt und diskutiert. Durch den Bau des geplanten Windparks, die WEA und den Betrieb werden vorhandene Biototypen im Boden und an der Oberfläche zerstört und gehen als Lebensraum für dort lebende Pflanzen und Tiere und ihre spezifischen Lebensgemeinschaften verloren.

Unverbaute Flächen weisen grundsätzlich ein hohes Entwicklungspotenzial für biologische Vielfalt auf. Das Vorhabengebiet ist jedoch durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und die Bestandsanlagen mit begleitender Infrastruktur in seiner biologischen Vielfalt vorbelastet.

Die Vereinbarkeit eines WEA-Standortes mit einer konkreten Waldfläche kleiner 2,5 Hektar muss lt. Begründung zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ im Genehmigungsverfahren geprüft werden. Die Vorhabenträgerin erkennt keine Waldflächen innerhalb der Sonderbaufläche. Im nächstliegenden Fall hält die WEA 01 demnach einen Abstand von ca. 100 Metern zu einer solchen Waldfläche ein. Ein größerer Abstand als 100 Meter steht nach Auffassung der Vorhabenträgerin der Intension des Teil-Flächennutzungsplans entgegen.

Die Niedersächsischen Landesforsten führt alle Waldflächen auf, die sich mit bis zu 200 Metern Abstand zu den vorgesehenen Anlagenstandorten, auch innerhalb der Sonderbaufläche in Nähe der geplanten WEA 01, 07 und 04 befinden. Diese Flächen unterliegen dem Waldgesetz und -recht. Die Auffassung, dass der gewählte Windenergie-Standort max. ausgenutzt werden müsse, wird aus Waldsicht nicht geteilt. Für alle Waldflächen im Plangebiet wird der 200-Meter-Abstand eingefordert. Wegverbreiterungen sind lt. Nds. Landesforsten ackerseits zu erweitern. Bei Inanspruchnahme von Waldwegen ist das Waldrecht (Wiederaufforstung bzw. Ersatzaufforstung) zu beachten.

Das Schutzgut weist enge Wechselbeziehungen zu anderen Schutzgütern wie Vegetation/Biototypen, Tieren, Boden und Wasser auf. Dort vorgesehene Minderungs-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen werden sich auch auf die Entwicklung der Biologische Vielfalt im Vorhabengebiet auswirken. Aufgrund der im Verhältnis geringen Inanspruchnahme von geringwertigen Bereichen werden für das Schutzgut keine nachteiligen Auswirkungen erwartet. Jedoch werden noch die Waldbelange und die Auswirkungen des Vorhabens auf die Waldflächen im Rahmen Genehmigungsverfahren zu prüfen sein.

Schutzgut Fläche

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Fläche besteht vor allem im Flächenverbrauch, was eine Verdrängung der bestehenden Nutzung zugunsten des geplanten Vorhabens bedeutet (Quantität). Das Schutzgut Fläche steht in enger funktionaler Verflechtung mit dem Schutzgut Boden und darüber mit dem Schutzgut Wasser. Oft wird die Flächenversiegelung (Einschränkung oder Unterbindung biotischer oder abiotischer Funktionen) daher auch als Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche gewertet (Qualität). Der Untersuchungsraum umfasst die Baubereiche der WEA-Standorte sowie die Zuwegungen. Die Bestandsanlagen stellen zwar eine Vorbelastung dar, werden aber im Zuge des Repowering vollständige zurückgebaut. Im Vorhabengebiet liegt nur eine geringe Versiegelung durch Straßen und Wege vor. Insgesamt ist der mittlere Versiegelungsgrad gering. Es überwiegen landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Im Rahmen des geplanten Vorhabens werden Flächen durch den Wegebau, die Fundamente der WEA, verschiedene Kran-, Lager- und Montageflächen in Anspruch genommen. Dauerhaft und vollständig wird Fläche im Bereich der zehn Fundamente im Umfang von 5.000 Quadratmeter überbaut. Zuwegungen nehmen 11.680 Quadratmeter in Anspruch. Sie werden durch Schotterauflage teilversiegelt. Kranflächen werden dauerhaft mit Schotter teilversiegelt (insgesamt 16.400 Quadratmeter). Die temporär beanspruchten Flächen 56.100 Quadratmeter werden nach Abschluss der Arbeiten zurückgebaut und der bisherigen Nutzung wieder zugeführt. Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche werden nicht erwartet.

Die Inanspruchnahme wurde auf das notwendige Maß reduziert. Alternativszenarien für die Erschließung und Bauabwicklung liegen nicht vor. Im Besondere wird die Schotterung auf den dauerhaft in Anspruch genommen Flächen hervorgehoben, da somit die Bodenfunktionen teilweise erhalten bleiben. Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen der in Wechselwirkung stehenden Schutzgüter tragen zur Minderung der qualitativen Beeinträchtigungen bei. Eine quantitative Kompensation der versiegelten Fläche ist nicht möglich (Fläche ist nicht vermehrbar). Nach der Nutzungsdauer der Anlagen sind alle Flächen, auch Wege, zurückzubauen, d. h. zu entsiegeln (quantitativ) und in einen naturnahen Zustand (qualitativ) zurückzuführen.

Schutzgut Boden

Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden durch das Vorhaben bestehen im Besonderen durch Versiegelung, dem Abtrag des Oberbodens und der Veränderung des Bodenprofils. In Folge werden das Bodenleben und die abiotischen Funktionen (teil-) zerstört. Weitere schädigende Wirkungen können durch den Eintrag schädlicher Stoffe entstehen.

Untersucht wurde der Baubereich der WEA-Standorte und die Zuwegungen. Die geplanten WEA liegen in einem Flächenbereich für den für 9 der 10 WEA eine hohe Gesamtbodenfunktionsbewertung der Stufe 4 bis 5 ermittelt wurde. Die anstehenden Böden haben ausgeprägte natürliche Bodenfruchtbarkeit und weisen eine hohe Funktionserfüllung hinsichtlich Filter- und Puffer für Schadstoffe auf. Es sind keine sulfatsauren Böden (Treibhausgas-Senken) bekannt. Das Biotopentwicklungspotenzial ist gering (Stufe 1 von 5). Die Flächen sind bereits anthropogen vorbelastet. Es finden sich Böden von kulturhistorischer Bedeutung (hier: Plaggenesch). Auch werden die Böden im Vorhabengebiet zum großen Teil intensiv landwirtschaftlich genutzt. Rüstungsaltslasten oder Altablagerungen innerhalb des Vorhabengebietes sind nicht bekannt.

Während der Bauarbeiten kommt es zeitlich begrenzten (temporäre) zur Flächeninanspruchnahme (Überdeckung und Verdichtung) für Hilfs- und Vormontage-Flächen, die Herstellung und Verbreiterung von Wegen, Bodenbewegungen, -lagerung und -verdichtung im Umfang von 56.100 Quadratmetern. An drei der geplanten WEA-Standorte (WEA 6,7,9) liegt eine hohe Verdichtungsempfindlichkeit vor, bei einer weiteren eine mittlere (WEA 10). Zur Minderung der Belastungen sind entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen, bspw. der Einsatz von Baumatten, Vlies oder Schotterauflage. Im Nachgang kann Tiefenlockerung erforderlich sein.

Die Fundamente der Windanlagen bestehen aus Beton. Der Boden wird im Umfang von 33.080 Quadratmetern der bisherigen Nutzung entzogen. Die 10 Fundamente werden eine Fläche von 5.000 Quadratmetern vollständig versiegeln. Die Fundamenthöhe beträgt jeweils 3,45 Meter. Es werden voraussichtlich mehr als 17.000 Kubikmeter Boden dem Erdreich entnommen, wodurch es zur Zerstörung des Bodenlebens kommt. Durch die Beseitigung des Oberbodens geht der Verlust bzw. die Beeinträchtigung der

Bodenfunktion einher. Der Bodenaushub soll grundsätzlich für die Bodenauflast auf dem Fundament genutzt werden.

Die neuen und erweiterten Wege sowie die Kranflächen werden mit einer Schotterdecke teilversiegelt. Der Anschluss an den Untergrund und der natürliche Bodenaufbau sowie die Versickerungsfähigkeit bleiben erhalten. Es wird ein ordnungsgemäßer Bau- und Anlagenbetrieb gewährleistet, so dass Schadstoffeinträge durch unsachgemäßen Umgang mit Bau- und Betriebsmittel vermieden werden. Auch der Schutz des Bodens durch Abtrag des Oberbodens, Zwischenlagerung und durch Rekultivierungsmaßnahmen trägt zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf das Schutzgut bei (V6).

Der vollständige oder teilweise Verlust der Bodenfunktionen durch Voll- und Teilversiegelung auf 33.080 Quadratmetern (33 Hektar; für Fundamente, Kran- und Wegeflächen) reduziert sich durch den Rückbau und Entsiegelung der neun Alt-WEA auf 7.690 Quadratmeter. Auch wird der Verlust durch die Maßnahmen M 4, 5, 6,7, 8, 9 in Kombination mit Maßnahmen für die Feldlerche und Wachteln durch 6,2 Hektar kompensiert. Außerdem ist in das Verfahren eine zertifizierte bodenkundliche Baubegleitung einzubinden. Sie erstellt für das gesamte geplante Vorhaben (Anlagenrückbau und Anlagenneubau, temporäre Baustelleneinrichtungsflächen, Kabelgräben etc.) ein spezifisches Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Bodengutachtens. Der Baubeginn ist der unteren Bodenschutzbehörde vier Wochen vor Baubeginn anzuzeigen. Das Schutzgut Boden steht in Wechselbeziehung zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Tiere, und Pflanzen/Biotoptypen und den hierfür vorgesehen Minimierungs-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Schutzgut Wasser

Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser in seinen verschiedenen Daseinsformen: Grundwasser, Oberflächengewässer – als Fließ oder Stillgewässer – durch das Vorhaben bestehen durch Verringerung der Versickerungsraten, Einträge von wasserändernden oder -gefährdenden Stoffen. Ebenso haben bauliche Maßnahmen wie Verrohrung oder zeitweise Grundwasserabsenkungen oder offene Wasserhaltung Einfluss auf das Schutzgut.

Der Untersuchungsraum umfasste die geplanten WEA-Standorte und Zuwegungen. Die Informationen zum Schutzgut Wasser im Bereich der WEA-Standorte und Zuwegungen wurde auf Grundlage vorhandener Daten und des Baugrundgutachtens ermittelt. Im südlichen Randbereich des Vorhabengebiets fließt der Lutter Bach von Süden nach Nordosten. In gleicher Richtung verläuft der Hallerbruchgraben durch das Plangebiet. Des Weiteren finden sich im Vorhabengebiet einige Gräben, wegebegleitend oder zwischen landwirtschaftlichen Flächen, oft nur zeitweise wasserführend und überwiegend ohne spezifische Grabenvegetation.

Der Grundwasserflurabstand liegt sehr tief. Er liegt an den geplanten 10 WEA-Standorten zwischen 1,20 und 2,70 Metern unter der Geländeoberfläche. Ein Anstieg des Grundwassers bis zu den Fundamentunterkanten wird auf Grund anstehenden Bodenschichtung nicht erwartet. Eine Grundwasserbeeinflussung durch das Vorhaben wird nicht befürchtet. Die intensive Landwirtschaft kann durch damit einhergehenden Nährstoff- und Pestizideinträge eine Vorbelastung für das Schutzgut Grundwasser bedeuten. Konkrete Kenntnisse dazu liegen nicht vor.

Das Sondergebiet liegt außerhalb von Wasserschutz-, Überschwemmungs-, Heilquellenschutz-, Trinkwasserschutz- oder Trinkwassergewinnungsgebieten.

Baubedingt ist an allen 10 geplanten WEA eine offene Wasserhaltung (Baudränage, ggf. Schächte, Pumpensumpf mit Tauchpumpe) einzurichten. Abführung des vorrausichtlich

gering anfallenden Wassers im offenen Auslauf auf angrenzenden Oberflächen oder in einem geeigneten Vorfluter. Diese Maßnahme ist temporär. Es wird davon ausgegangen, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben.

Zur Erschließung der geplanten WEA werden drei Grabenquerungen durch Verrohrung hergestellt. Einmal handelt es sich um die dauerhafte Erweiterung einer in ihrem Ausmaß nicht benannten, vorhandenen Verrohrung durch weitere 4 Meter. In zwei Fällen handelt es sich um einen Neubau. Während der Baumaßnahme werden im Vorhabengebiet insgesamt 74 Meter verrohrt; dauerhaft sind es 30 Meter. Zur Kompensation dieser Eingriffe werden bei den Kompensationsmaßnahmen M5 und M6 zusätzliche Blänke im Umfang von 540 Quadratmetern geschaffen.

Anlagenbedingt kommt es zum Verlust von Versickerungsflächen. Es wird davon ausgegangen, dass das anfallende Niederschlagswasser auf benachbarten Flächen innerhalb des Plangebietes versickern kann, d. h. der Oberflächenabfluss sich nicht erhöht. Zur Minderung des anfallenden Oberflächenabflusses werden mit Ausnahme der WEA-Fundamente alle dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen geschottert, so dass Versickerung möglich ist.

Betriebsbedingt kommt es auch zum Einsatz wassergefährdender Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1 und 2. Zur Vermeidung von Stoffeinträgen sind die Anlagen ordnungsgemäß zu warten. Durch eine sachgemäße, dem Stand der Technik entsprechende Wartung und den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage wird das Risiko von Havarien und Verunreinigungen des Grund- oder von Oberflächengewässern minimiert. Die WEA werden mit verschiedenen Überwachungssystemen zur Erkennung von Leckagen ausgestattet, die ggf. einen Not-Stopp der Anlagen auslösen können.

Wechselwirkungen auf das Schutzgut Wasser sind in Zusammenhang mit Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und auch Pflanzen/ Biotoptypen zu sehen. Entsprechend sind die dortigen Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen auch für das Schutzgut Wasser wirksam.

Schutzgut Klima/ Luft

Die Erzeugung von Energie ohne Schadstofffreisetzung hat in lokal übergeordneter Dimension, abgesehen von der Herstellung und dem Transport der WEA, vergleichsweise positive Auswirkungen auf das Schutzgut, da die Freisetzung von Kohlendioxid aus der Verbrennung fossiler Energieträger vermieden wird (Klimaschutz). Lokale Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima/ Luft können durch Einträge in die Luft (Staub, Schadstoffe) oder die Veränderung der Oberflächengestalt sowie der Nutzungs- und Vegetationsstruktur hervorgerufen werden.

Die Beseitigung von Wäldern und feuchten Grünlandbereichen hat negativen Einfluss auf die Abkühlung, Befeuchtung und Erneuerung der Luft (Lokalklima). Ebenso hat die Beseitigung von Treibhausgas-Senken (Alte Wälder, intakte Moore, Flächen mit organischen Böden) negative Auswirkungen auf das Klima. Inwieweit Verwirbelungen und Durchmischung der Luftschichten durch die Rotoren Auswirkungen auf das lokale Klima haben, ist aktuell nicht messbar.

Erfasst wurden vorhandene Daten für den Baubereich der geplanten WEA-Standorte. Der Raum gilt als relativ schadstofffrei. Aufgrund der im Verhältnis zur umgebenden Acker- und Vegetationsflächen geringen Versiegelung wird mit keiner Veränderung des Mikroklimas gerechnet. Es sind keine Emissionsquellen für Luftschadstoffe im UG bekannt. Angrenzende Emissionsquellen sind die Verkehre der Landes- und Kreisstraße sowie landwirtschaftliche Betriebe und Verkehre sowie der Siedlungsbereich (Heizanlagen, Ziel- und Quellverkehre).

Während der Bauzeit ist mit Staub- und Schadstoffbelastungen zu rechnen. Diese zusätzlichen Belastungen sind gering und zeitlich begrenzt. Durch die kleinräumige Versiegelung werden bisherige vegetationsbestandenen Flächen verändert. Dadurch verursachte negative Wirkungen auf das lokale Kleinklima dürften jedoch kaum messbar sein. Anlagen- und betriebsbedingt ist die klima- und luftschonende Energieerzeugung hervorzuheben. Etwaige betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Mikroklimas sind aktuell nicht erfassbar.

Wechselwirkungen des Schutzgutes bestehen zu den Schutzgütern Pflanzen/Biotop, Boden und Wasser und profitiert von den entsprechenden Maßnahmen.

Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild

Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaft bestehen durch die Veränderung ihres insgesamt sinnlich wahrnehmbaren Erscheinungsbildes, in Relation zur visuellen und akustischen Verletzlichkeit und Schutzwürdigkeit ihrer Landschaftsräume in einem Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe.

Die 10 geplanten WEA werden deutlich sichtbar sein und durch ihre Ausmaße die Wahrnehmung beherrschen. Dabei bestehen zwischen Qualität - der Erheblichkeit des Eingriffs - und Quantität - dem Einwirkungsbereich - eine deutliche Wechselwirkung. Die Wirkung auf das Erscheinungsbild der Landschaft nimmt mit zunehmender Entfernung ab. Das 15-fache der Anlagenhöhe umfasst hier einen Radius von 3000 Metern (3 Kilometer) um jede WEA und schließt die naturräumlichen Einheiten „Mandelsloher Talrand im Osten und im Westen die „Rodewalder Niederung“ ein. Innerhalb dieser Fläche (UG) gilt die Landschaft durch die Windenergieanlagen als erheblich beeinträchtigt (vgl. NLT-Arbeitshilfe).

Die Bewertung des Landschaftsbildes (LB) erfolgt auf Grundlage der 5-stufigen Landschaftsbildbewertung aus den Landschaftsrahmenplänen (LRP) der Region Hannover (2013) und des adaptierten LRP des Landkreises Heidekreis (2013). Die Bewertung erfolgte in Anlehnung an die Methode von Köhler & Preiss (2000). Das Vorhabengebiet grenzt westlich unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet „Osterheide-Welzer Grund“ (LSG-VO-H-08) an. Verbotstatbestände sind u. a. Handlungen, die den Naturgenuss beeinträchtigen, insbesondere die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise stören.

Baubedingt – und damit temporär – werden sich der Baustellenverkehr,-lärm und andere Emissionen sowie die Schwerlasttransporter und großen Kräne negativ auf das Schutzgut auswirken. Ebenso wird die Herstellung der Fundamente sowie das Prozedere des Aufstellens der WEA das Erscheinungsbild der Landschaft akustisch und visuell beeinträchtigen. Durch den Bau des Windparks werden auch Bereiche mit bis zu sehr hoher Bedeutung beeinträchtigt.

Auch anlagenbedingt beeinträchtigen WEA das LB in der Regel erheblich. Die geplanten Anlagen werden mit ihrer Größe von 200 Metern und der aufragenden, farblich abgehobenen, bautechnischen Gestalt weithin sichtbar sein. Auch das Entfernen von Gehölzen und bauliche Veränderung an der Wegeinfrastruktur, wie Verbreiterung der dauerhaft beanspruchten Zuwegungen, Aufweitungen sowie die Anlage neuer Wege und Zufahrten beeinträchtigen das Schutzgut in der Bauphase bis dauerhaft in die Betriebsphase hinein.

Im Betrieb wird die großräumige Wirkungen des Windparks durch die sich drehenden Rotoren verstärkt. Deren Schattenwurf beeinträchtigt das LB zusätzlich. Auch die Geräusche von Getrieben, Generatoren und der dominierende von den Rotoren erzeugte aerodynamische Lärm, wirken sich negativ auf die Landschaftswahrnehmung aus.

Hinzukommt kommt Schattenwurf und die vorgeschriebene Tages- und Nachtkennzeichnung mit Signalwirkung. Nachts sind dies aufblinkende Signallichter.

Die an den WEA-Standorten und in der direkten Umgebung vorherrschende intensive Agrarlandschaft sowie die benachbarten Windparks stellen eine Vorbelastung für das LB dar. Ebenso wirkt die südlich, das Vorhabengebiet schneidende kv-Freileitung negativ auf die Weitläufigkeit des LB ein.

Zur Vermeidung und Minderung der Auswirkungen werden weitgehend bestehende Wege genutzt und die Zerstörung von Baumbeständen und Gehölzen so gering als möglich gehalten. Die Bestandsanlagen werden zurückgebaut. Ab 01.01.2023 sind „Bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung“ an den WEA verpflichtend. Dadurch blinken die Anlagen nachts nur bei Annäherung eines Flugzeugs und die Leuchtstärken können bei guten Sichtweiten stufenweise bis auf 10% der Nennleuchtstärke reduziert werden. Somit wird die Lichtbelastung der Umgebung erheblich verringert.

Wechselwirkungen bestehen im Besonderen zwischen dem Schutzgut Landschaft und dem Schutzgut Mensch/ menschliche Gesundheit. Der Bau des Windparks beeinflusst das LB und die menschliche Wahrnehmung, was sich auch auf die Erholungseignung der Landschaft auswirkt.

Eingriffe in das LB sind nicht ausgleichbar und können durch keine landschaftsgerechte Neugestaltung kompensiert werden. LB-Beeinträchtigungen werden durch Ersatzgeld kompensiert. Es errechnet sich hier aus 2,07 Prozent der gesamten Investitionskosten. Das Ersatzgeld wird anteilig auf die betroffenen Landkreise und die Region Hannover verteilt.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch das geplante Vorhaben können im Zuge von Bodenarbeiten, Zerstörung bzw. Beschädigung während der Baumaßnahmen oder durch visuelle Überprägung entstehen. Das Schutzgut umfasst Bodendenkmale, archäologische Bodenfunde und Baudenkmale oder auch bewegliche Denkmale und historische Kulturlandschaften sowie sonstige Sachgüter wie öffentliche Straßen, private Wirtschaftswege.

Untersucht wurden die Sonderbaufläche und die angrenzenden Ortschaften. Grundlage waren die Aussagen der FNP-Änderung Stadt Neustadt a. Rbge. (2017) sowie die Mitteilungen der Unteren Denkmalschutzbehörde Stadt Neustadt. Anlagen- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind laut Umweltbericht zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie nicht zu erwarten.

Nach Auskunft der Unteren Denkmalschutzbehörde befinden sich innerhalb der Sonderbaufläche archäologische Fundstellen, sogenannte Fundstreuungen. Einige der neu geplanten WEA-Standorte liegen im Bereich dieser Fundstellen. Beim Bau werden sie ggf. teilweise oder gänzlich zerstört. Es bedarf in jedem Fall einer denkmalrechtlichen Genehmigung.

Sonstige Sachgüter im Untersuchungsgebiet stellen die öffentlichen Straßen und privaten Wirtschaftswege, ebenso die Hochspannungsfreileitung wie auch die noch bestehenden neun Bestandsanlagen. Das LBEG wies auf kleine Erdgas- und Erdölaltverträge innerhalb der Sonderbaufläche hin. Des Weiteren kann es beim Baubetrieb zu Schäden an den betroffenen Wegen und Straßenabschnitten kommen. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes ist die Meldepflicht bei Bodenfunden lt. NDSchG* einzuhalten (V7). Zum Schutz der Sachgüter – im Besonderen Wegen und Straßen – sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorzusehen.

Begründete Bewertung nach § 25 (1) UVPG

Die Verwirklichung des Vorhabens wird voraussichtlich mit erheblichen Auswirkungen für die Schutzgüter Pflanzen/ biologische Vielfalt, Tiere/ biologische Vielfalt, Boden und Landschaft verbunden sein.

Demgegenüber ist festzuhalten, dass die Nutzung von Windenergie im Gegensatz zur Nutzung fossiler Energiequellen oder Kernkraft vor allem langfristig positivere Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschheit und des gesamten Ökosystems als Grundlagen allen Lebens hat. Die Notwendigkeit der Nutzung solcher Energien ergibt sich aus der Prognose zur Entwicklung des weltweiten Klimas.

Die negativen Auswirkungen durch die Verwirklichung des Vorhabens auf die o. g. genannten Schutzgüter – mit Ausnahme der Landschaft – können durch Vorsorge verhindert, durch verschiedene Maßnahmen gemindert bzw. durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Da Eingriffe in das Landschaftsbild weder durch Ausgleichs- noch durch Ersatzmaßnahmen kompensierbar sind, verbleiben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf dieses Schutzgut. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben wurde im Rahmen der Eingriffsbilanz das Ersatzgeld festgelegt.

Nachteilige Umweltauswirkungen auf Natura-2000 Gebiete oder nationale Schutzgebiete können ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Beachtung der vorgesehenen Minderungen, Vermeidungs-, Kompensations- bzw. Ersatzmaßnahmen keine erheblichen nachhaltigen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auf die Schutzgüter verbleiben

VII. Kostenlastentscheidung

Auf Grund der §§ 1, 3, 5 und 9 Abs. 2 des Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG*) in Verbindung mit der Anlage zu § 1 Abs. 1 i.V.m der lfd. Nr. 44.1.1. des Kostentarifs zur Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO*) werden für die Durchführung des Verfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG*) zur Errichtung und zum Betrieb von zehn Windenergieanlagen in Neustadt a. Rbge., Gemarkung Mandelsloh, für die Genehmigung nach §§ 4, 10 BImSchG* bei Zugrundelegung von Investitionskosten (inkl. Investitionsnebenkosten) des Vorhabens i.H.v. von [REDACTED] € (1.507,- €/kW bei 5.700 kW Nennleistung je WEA; berechnet nach NLT-Arbeitshilfe Stand 2018, S. 5)

[REDACTED] €

festgesetzt.

Die Berechnung beinhaltet die Gebühr der Unteren Bauaufsicht (inkl. Prüfung Brandschutzprüfer).

Der Gesamtbetrag wird wie nachstehend aufgeschlüsselt:

Gebühren:

I.	Immissionsschutz gem. Nr. 44.1.1. ■ AllGO*	
	Errichtungskosten ■ €	
	Grundgebühr	■ €
	- plus ■ der ■ € übersteigenden Errichtungskosten	
	hier: ■	■ €
		■ €
	- abzüglich der bereits gezahlten Gebühren (Ablehnungsentscheidung)	
	i.H.v. ■ €	
		■ €
II.	Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 10 Abs. 1 UVPG*	
	gem. Nr. 112. 1 AllGO*	
	Gem. § 1 Abs. 4 Ziffer 3c AllGO*	
	pro angefangene Viertelstunde 18,00 €	
	bei einer Zugrundelegung von insgesamt ■ Arbeitsstunden	
		■ €
III.	Gebühren Stadt Neustadt a. Rbge.	
	Gebühren Bauaufsicht	
	■ € - ■ € (bereits gezahlter Betrag)	
	(s. Anlage)	
		■ €
IV.	Auslagen	
	Veröffentlichungen –Absage Erörterungstermin	
	(s. Anlage)	
		■ €
	<u>Gesamt:</u>	■ €

Der Betrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Schreibens, wie folgt zu überweisen:

Region Hannover

Kontenverbindung

Belegnummer

██████ €

s. Fußzeile

████████████████████

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover erhoben werden.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag



Jennifer Pierau

Anlagen:

- a. *Fundstellen
- b. Gebühren Untere Bauaufsicht Stadt Neustadt a. Rbge.
- c. Formular „Mitteilung des Baubeginns auf Grundlage des NDSchG“
- d. Formular „Baubeginn und Bauleiter“
- e. Formular „Fertigstellungsanzeige“
- f. Auslagen - Absage Erörterungstermin

Fundstellen

- AIIGO** Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. 1998, S. 501), in der zurzeit geltenden Fassung.
- AwSV** Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 06.10.2011 (BGBl. I S. 1986) in der zurzeit geltenden Fassung.
- BauGB** Baugesetzbuch, i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änd. weiterer Gesetze vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), in der zurzeit geltenden Fassung.
- BetrSichV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) vom 03. Februar 2015 (GVBl. I S. 49), in der zurzeit geltenden Fassung.
- BbergG** Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl.- I S. 1310) in der derzeit gültigen Fassung.
- BBodSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), in der zurzeit geltenden Fassung.
- BBodSchV** Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) in der zurzeit geltenden Fassung.
- BlmSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der zurzeit geltenden Fassung.
- BlmSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) neugefasst durch Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882)
- BNatschG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zurzeit geltenden Fassung.
- DIN** Technisches Regelwerk – Deutsche Industrie-Normen
- DVO-NBauO** Allgemeine Durchführungsverordnung zur Nieders. Bauordnung vom 26.09.2012 (Nds. GVBl. 2012 S. 382) in der zurzeit geltenden Fassung.

- LAI-Hinweise** Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA)
- LuftfHKennzVO** Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen - VwV Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
- LuftVG** Luftverkehrsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.5.2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 Drittes G zur Harmonisierung des Haftungsrechts im Luftverkehr vom 10.7.2020 (BGBl. I S.1655), in der zurzeit geltenden Fassung.
- NAGBNatSchG** Nieders. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 104), in der zurzeit geltenden Fassung.
- NBauO** Nieders. Bauordnung i. d. F. vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. 2012 S. 46), in der zurzeit geltenden Fassung.
- NDSchG** Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. 1978 S. 517), in der zurzeit geltenden Fassung.
- NStrG** Nieders. Straßengesetz i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), in der zurzeit geltenden Fassung.
- NVwKostG** Nieders. Verwaltungskostengesetz i. d. F. vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. Nr.12/2007 S. 173), in der zurzeit geltenden Fassung.
- NWaldLG** Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112) in der zurzeit geltenden Fassung.
- PlanSIG** Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), in der zurzeit geltenden Fassung.
- StGB** Strafgesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Durchführung der VO (EU) 2017/1939 des Rates vom 12.10.2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft und zur Änd. weiterer Vorschriften vom 10.07.2020 (BGBl. I S. 1648)
- TA-Lärm** Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 28.08.1998 (GMBI 1998 S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017
- UVPG** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, neugefasst durch Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung.
- VDI-Richtlinien** Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure e.V.

VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz, neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), in der zurzeit geltenden Fassung.

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (GVBl. I. S. 2585), in der zurzeit geltenden Fassung.

ZustVO-Umwelt Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-,
-Arbeitsschutz Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutz-
arbeitsschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 27.10.2009 (BGBl. 2009 S. 374) zuletzt geändert am 26.02.2019 (Nds. GVBl. S. 33)

Anlage zum Kostenbescheid; Aktenzeichen: 01200/22
Region Hannover
Fachbereich Umwelt

23.03.2023

Baurechtliche Stellungnahme im Rahmen eines BImSchG-Verfahren zur Errichtung von 10 Windenergieanlagen

Mandelsloh, *

GEBÜHREBERECHNUNG

nach der Nds. Baugebührenordnung (BauGO), der allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) und dem Nds. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung

Tarifstelle Nr. 1.2 BauGO

Genehmigung einer Baumaßnahme oder einer baulichen Anlage im Baugenehmigungsverfahren nach § 64 NBauO, ausgenommen Genehmigungen nach den Nummern 1.3 bis 1.6

Herstellungswert, falls Rohbauwert schwer bestimmbar

Herstellungswert gesamt

Herstellungswert (aufgerundet auf volle 500 €)

Gebühr (3,80 € je angef. 500 € des Herstellungswertes, mind. 115 €)

Gebühr (gerundet, mindestens 115 €)

Zuschlag gem. § 5 i.V.m. § 6 BauGO

Beteiligung der/des Brandschutzprüfer der Region Hannover

Gebühr

Guthaben (Aktenzeichen 00543-16-21):

Gesamtsumme:



Radtke

Stadt Neustadt a. Rbge. | Postfach 3262 | 31524 Neustadt a. Rbge.

Stadt Neustadt am Rübenberge
FD 63 – Bauordnung
Theresenstr. 4
31535 Neustadt

Bauordnung

Ansprechpartner/in: Dennis Radtke
Telefon: 05032 / 84363
Telefax: 05032 / 847363
E-Mail: bauordnung@neustadt-a-rbge.de
Internet: www.neustadt-a-rbge.de

Besucheradresse: Theresenstraße 4, Eingang D
31535 Neustadt a. Rbge.

Telefonzentrale: 0 50 32 / 84-0

Sprechzeiten: Dienstag 08:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Neustadt a. Rbge.
06.03.2023

Aktenzeichen: **01200-22-03**

Antragsteller ecoJoule construct GmbH, Alte Feldmühle 10, 31535 Neustadt a. Rbge.

Vorhaben **Baurechtliche Stellungnahme im Rahmen eines BImSchG-Verfahren zur Errichtung von 10 Windenergieanlagen**

Grundstück Mandelsloh, *

Gemarkung	Mandelsloh		Mandelsloh		Mandelsloh		Mandelsloh		Man-
	delsloh	Mandelsloh							
Flur	1	1	1	1	2	2	2	4	
		4	4	4	4				
Flurstück	16/3	20	89	90	1/1	222	223/1	233/1	23/1
		263	264	40/1	61				

Mitteilung des Baubeginns auf der Grundlage des NDSchG

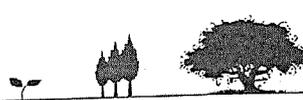
Mit der Ausführung der Erdarbeiten im Rahmen des o.a. Bauvorhabens wird am _____ begonnen.

Die Arbeiten werden durchgeführt von folgenden Firmen:

Erdarbeiten: _____

Archäologische Fachbegleitung: _____

Mir ist bekannt, dass die Arbeiten nur in Anwesenheit bzw. nach Freigabe der Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. der beauftragten Person begonnen werden dürfen.





NEUSTADT
AM RÜBENBERGE

Datum, Unterschrift Bauherr



NEUSTADT
AM RÜBENBERGE



STADT
NEUSTADT AM RÜBENBERGE
DER BÜRGERMEISTER
- BAUORDNUNG -

Stadt Neustadt a. Rbge. | Postfach 3262 | 31524 Neustadt a. Rbge.

Stadt Neustadt am Rübenberge
FD 63 – Bauordnung
Theresenstr. 4
31535 Neustadt

Bauordnung

Ansprechpartner/in: **Dennis Radtke**
Telefon: 05032 / 84363
Telefax: 05032 / 847363
E-Mail: bauordnung@neustadt-a-rbge.de
Internet: www.neustadt-a-rbge.de

Besucheradresse: Theresenstraße 4, Eingang D
31535 Neustadt a. Rbge.

Telefonzentrale: 0 50 32 / 84-0

Sprechzeiten: Dienstag 08:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Neustadt a. Rbge.

06.03.2023

Aktenzeichen: **01200-22-03**

Antragsteller **ecoJoule construct GmbH, Alte Feldmühle 10, 31535 Neustadt a. Rbge.**

Vorhaben **Baurechtliche Stellungnahme im Rahmen eines BImSchG-Verfahren zur Errichtung von 10 Windenergieanlagen**

Grundstück **Mandelsloh, ***

Gemarkung	Mandelsloh		Mandelsloh		Mandelsloh		Mandelsloh		Man-
	delsloh	Mandelsloh							
Flur	1	1	1	2	2	2	2	4	
		4	4	4	4				
Flurstück	16/3	20	89	90	1/1	222	223/1	233/1	23/1
		263	264	40/1	61				

Mitteilung Baubeginn und Bauleiter

Mit der Ausführung des Bauvorhabens wird begonnen am:

Die Angabe des Bauleiters bzw. der Fachbauleiter ist **zwingend** erforderlich (§ 52 Abs. 2 i.V.m. § 55 NBauO). Andernfalls handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit bis zu 50.000,- € Geldbuße geahndet werden kann.

Name Bauleiter:

Anschrift Bauleiter:

berufl. Qualifikation Bauleiter:

Nach Benennung Ihres Bauleiters erhält dieser eine Kopie dieses Schreibens.

.....





NEUSTADT
AM RÜBENBERGE

Datum / Unterschrift Bauherr



NEUSTADT
AM RÜBENBERGE



STADT
NEUSTADT AM RÜBENBERGE
DER BÜRGERMEISTER
- BAUORDNUNG -

Stadt Neustadt a. Rbge. | Postfach 3262 | 31524 Neustadt a. Rbge.

Stadt Neustadt am Rübenberge
FD 63 – Bauordnung
Theresenstr. 4
31535 Neustadt

Bauordnung

Ansprechpartner/in: Dennis Radtke
Telefon: 05032 / 84363
Telefax: 05032 / 847363
E-Mail: bauordnung@neustadt-a-rbge.de
Internet: www.neustadt-a-rbge.de

Besucheradresse: Theresenstraße 4, Eingang D
31535 Neustadt a. Rbge.

Telefonzentrale: 0 50 32 / 84-0

Sprechzeiten: Dienstag 08:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Neustadt a. Rbge.
06.03.2023

Aktenzeichen: **01200-22-03**

Antragsteller ecoJoule construct GmbH, Alte Feldmühle 10, 31535 Neustadt
a.Rbge.

Vorhaben **Baurechtliche Stellungnahme im Rahmen eines BImSchG-Verfahren
zur Errichtung von 10 Windenergieanlagen**

Grundstück Mandelsloh, *

Gemarkung	Mandelsloh		Mandelsloh		Mandelsloh		Mandelsloh		Man-
	delsloh	Mandelsloh							
Flur	1	1	1	2	2	2	2	4	
		4	4	4	4				
Flurstück	16/3	20	89	90	1/1	222	223/1	233/1	23/1
		263	264	40/1	61				

Fertigstellungsanzeige

Hiermit zeige ich an, dass das o.a. Bauvorhaben am abschließend fertiggestellt wurde.

Datum/ Unterschrift



Hausanschrift
Nienburger Str. 31
31535 Neustadt a. Rbge.
Gläubiger-ID: DE69ZZZ00000005808

Sparkasse Hannover
IBAN: DE 10 2505 0180 2000 7870 08
BIC: SPKHDE2HXXX

Raiffeisen-Volksbank Neustadt eG
IBAN: DE32 2506 9262 0010 1389 00
BIC: GENODEF1NST

Hannoversche Volksbank eG
IBAN: DE80 2519 0001 0200 1497 00
BIC: VOHADE2HXXX

Verlagsgesellschaft Madsack GmbH & Co. KG - 30148 Hannover

Region Hannover
Team Kommunikation
Hildesheimer Str. 20
30169 Hannover

Region Hannover
Nutzen Sie jetzt auch unseren digitalen Rechnungs- und Belegversand.
Geben Sie hierzu einfach Ihre E-Mail Adresse unter <https://formulare.madsack.de/dv> ein.
17. Jan. 2023 06
Poststelle Für Rückfragen
Tel. 0800/1234-308

Ihre Medienberatung
Christina Crome
Tel. 0511/518-2137
Fax 0511/518-752137
E-Mail c.crome@madsack.de

Eingegangen am:
17. Jan. 2023
Team 13.01

Rechnung

Bei Zahlung bitte Rechnungsnummer angeben.

Geschäftspartner	Rechnungsnummer	Auftragsnummer	Ihre Auftragsnr.	Rechnungsdatum
1010890/8	2023/102024	2023/29679		13.01.2023
Ausgabe:	HAZ/NP+NDZ Springe			
Text:	Bekanntmachung der Region Han			
Rubrik:	Bekanntmachung			
Erscheinungstermin:	12.01.2023			
Größe/Menge:	1 Spalte x _____ = _____			
Preis:	mm Preis		8,70 EUR	
Zu- und Abschläge:	Schwarz/weiß			
Netto:	Rabatt		25,00 %	
Umsatzsteuer:			19,00 %	
Betrag zu Ihren Lasten:				

innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug

Sachlich und
technisch
17.1.2023

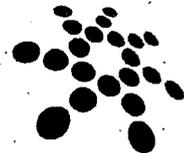
Anzeigenabschlussinformation

Vertragszeitraum: 01.01.2023 - 31.12.2023
Abnahme-Soll: 110.000 mm
Rabatt-Ist: 1.383,66 EUR
Abnahme-Ist: 682 mm
Entgeltminderungen ergeben sich aus unseren aktuellen Rahmen- und Konditionsvereinbarungen.

Verlagsgesellschaft Madsack GmbH & Co. KG
Haus- und Lieferanschrift
August-Madsack-Straße 1, 30559 Hannover
Sitz: Hannover, Handelsregister Hannover HRA 23210
Persönlich haftende Gesellschafterin:
Dr. Erich Madsack GmbH
Sitz: Hannover, Handelsregister Hannover HRB 5510

Bankverbindungen
Commerzbank AG, Bankleitzahl 250 800 20, Konto 112067000
IBAN/BIC DE88250800200112067000 / DRESDEFF250
Deutsche Bank AG, Bankleitzahl 250 700 70, Konto 0722553
IBAN/BIC DE89250700700072255300 / DEUTDE2HXXX
Umsatzsteueridentnummer: DE 115660862
Internet: www.madsack.de

Vorsitzender des Aufsichtsrats
Herbert Flecken
Geschäftsführer
Thomas Düffert (Vorsitzender)
Bernhard Bahners
Adrian Schimpf



Region Hannover

Region Hannover • Postfach 147 • 30001 Hannover

Team Immissionsschutz
36.23
Frau Pierau
Baringstraße 6
30159 Hannover

Der Regionspräsident

Service/Team 18.06
Dienstgebäude Wilhelmstraße 1
Ansprechperson Herr Brinkmann
Durchwahl (0511) 616-22651
Telefax (0511) 616-22664
E-Mail Amtsblatt
@region-hannover.de
Internet www.hannover.de

Hannover, 27.01.2023

Rechnung 01.41162.919113

Original
Auftrag-Nr. 39123

Objekt **Veröffentlichung im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 2 vom 12.01.2023**
Aktenzeichen: 36.13.1.04/12 WP Mandesloh 10 WEA

Gemäß § 6 der Satzung der Region Hannover über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (veröffentlicht im Amtsblatt der Region Hannover Nr. 41 vom 23.10.2003) in Verbindung mit dem Kostentarif - Tarif-Nr. 12 - zur Verwaltungskostensatzung erhebe ich als Auslage

pro Zeile (Schrift-/Leerzeile)	0,90 €
pro ½ Seite	61,00 €
pro Seite	123,00 €

	Bezeichnung	Preis €	Gesamt €
1		gesamt	
Nettobetrag:			
Rechnungsbetrag:			

Bitte zahlen Sie den Rechnungsbetrag unter Angabe der Rechnungsnummer.

Sprechzeiten

Mo. u. Fr. 9 bis 12 Uhr
Mi. u. Do. 9 bis 15.30 Uhr

und nach Vereinbarung

Station Aegidientorplatz

Bus 100, 120, 200
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 11

Schlägerstraße 1, 2, 8

Bankverbindungen

Sparkasse Hannover
IBAN: DE36 2505 0180 0000 0184 65
BIC: SPKHDE2H

Postbank Hannover
IBAN: DE51 2501 0030 0001 2593 06
BIC: PBNKDEFF

HANNOVER